



# Amtsblatt der Landgemeinde

# Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,  
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,  
Leina, Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und  
nichtamtlichen Bekanntmachungen  
der Gemeinde Georgenthal sowie  
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 03  
Nr. 1

Ausgabe vom 21. Januar 2022

## *Vier Szenen des Krippenspiels auf Holz*



**Künstlerische Impressionen vom Heiligabend 2021 in Leina**  
**Näheres im Innenteil**

## Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

### Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

#### OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

#### OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

#### OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag  
Talstr. 34 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 03623 304552

#### OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister nach telefonischer Vereinbarung  
Tambacher Straße 2 Tel. 0152 01974740

#### OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

#### OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag  
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr  
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

#### OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

#### OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Tel. 0179 2081288

#### OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr  
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung  
Tel. 036253 46013 + 4600

#### OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

#### Gemeinde Emleben

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Silke Sauerbier Tel. 0151 67113083

#### Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 0172 3501158

### Öffnungszeiten der Verwaltung Georgenthal und der Außenstelle „Einwohnermeldeamt“ Schönau v.d.W.

**Verwaltung Georgenthal:** Tambacher Straße 2,  
99887 Georgenthal, Tel. 036253 38 0 (Zentrale)  
**Außenstelle „Einwohnermeldeamt“:** Ortsstraße 10,  
99887 Georgenthal OT Schönau v.d.W., Tel. 036253 32 611

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

### Bibliothek und Touristinfo

**im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8**  
Leitung: Frau Kretschmann,  
Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de

#### Öffnungszeiten:

Montag	09:30 - 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:30 - 14:00 Uhr
Samstag	10:00 - 12:00 Uhr (April bis Oktober)

### E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

#### OT Georgenthal:

bauhof@georgenthal.de

### Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal	036253
<b>Zentrale</b>	Tel.: 38 0 Fax: 38 102
<b>Bürgermeister</b>	
Herr Hofmann	38 111
Frau Lenk (Vorzimmer/Sekretariat)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	
<b>Hauptamt</b>	
Herr Rau (Leiter)	38 231
hauptverwaltung@georgenthal.de	
Frau Stötzer (Sitzungsdienst/ Wahlen)	38 217
hv2@georgenthal.de	
Frau Schwindl (Archiv)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	
Frau Kretschmann (Bibliothek/Touristinformation)	46 97 55
tourist@georgenthal.de	
Frau Krell	38 108
(Jugend-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus)	
hv3@georgenthal.de	
Frau Kressig (Jugendsozialarbeiterin)	46 49 6
Frau Nürnberger (Jugendsozialarbeiterin)	0151 42 26 47 72
Herr Schuchardt (Jugendsozialarbeiter)	0170 16 80 66 3
Frau Zinserling (Personalangelegenheiten)	38 206
personal@georgenthal.de	
Frau Stadermann (Personalangelegenheiten)	38 116
hv4@georgenthal.de	
Frau Stöbe (Standesamt/Urkundenstelle)	38 113
standesamt@georgenthal.de	
<b>Bauamt</b>	
Frau Schottmann	
(kommissarische Leiterin/ Allg. Bauverwaltung)	38 218
bv1@georgenthal.de	
Frau Kornhaß (Liegenschaften)	38 226
bv2@georgenthal.de	
Frau Thörmer (Liegenschaften)	38 203
liegenschaften@georgenthal.de	
Frau Kornhaß (Wohnungsverwaltung)	38 226
bv2@georgenthal.de	
Frau Löchner (Wohnungsverwaltung)	38 212
wohnungen@georgenthal.de	
<b>Finanzverwaltung</b>	
Frau Frank (Leiterin)	38 214
finanzverwaltung@georgenthal.de	
Frau Kühn (Buchhaltung)	38 207
buchhaltung@georgenthal.de	
Frau Voit (Gemeindekasse)	38 107
barkasse@georgenthal.de	
Frau Grimm (Kassenverwaltung)	38 213
kassenverwalter@georgenthal.de	
Frau Ulfich (Kindergartengebühren/Kämmerei)	38 223
fv1@georgenthal.de	
Herr Klötzer (Steuern)	38 208
steuern@georgenthal.de	
<b>Ordnungsamt</b>	
Frau Baumbach (Leiterin)	38 219
ordnungsverwaltung@georgenthal.de	
Frau Hofmann (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 225
ov1@georgenthal.de	
Frau Rydwal (Einwohnermeldeamt Georgenthal)	38 105
meldestelle@georgenthal.de	
Frau Adlung (Einwohnermeldeamt Schönau)	32 611
ov2@georgenthal.de	
Frau Kämmerer (Friedhofswesen)	38 224
hv1@georgenthal.de	
Frau Lühr	
(Verwaltungsangelegenheiten Kindertagesstätten)	38 115
kindergarten@georgenthal.de	

## Kindertagesstätten

Gemeinde Georgenthal	
<b>Einrichtung</b>	„Spatzennest“ in Altenbergen
Leiterin	Frau Zink Tel. 036253 25273
<b>Einrichtung</b>	„Villa Pustebblume“ in Georgenthal
Leiterin	Frau Abraham-Klein Tel. 036253 25464 kita-villa-pustebblume@georgenthal.de
<b>Einrichtung</b>	„Zwergenland“ in Leina
Leiterin	Frau Langer Tel. 03622 905830
<b>Einrichtung</b>	„Villa Kunterbunt“ in Schönau v. d. Waide
Leiterin	Frau Ritter Tel. 036253 42485

Gemeinde Emleben	
<b>Einrichtung</b>	„Tausendfüßler“ in Emleben
Leiterin	Frau Schuch Tel. 03621 755367 tausendfuessler@kita-emleben.de

Gemeinde Herrenhof	
<b>Einrichtung</b>	„Schnatterinchen“ in Herrenhof
Leiter	Frau Zink Tel. 036253 42456 kita_schnatterinchen99887@web.de

## Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

### Kreis- und Landesbehörden

**Landratsamt Gotha**  
Zentrale ..... 03621 214-0

**Landespolizei Thüringen**  
**Polizeiinspektion Gotha**  
Schubertstraße 6, 99867 Gotha ..... 03621 780

OT Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda,  
Leina, Schönau v.d.W., Wipperoda:  
dienstags ..... 14:30 - 17:30 Uhr  
donnerstags ..... 10:00 - 11:00 Uhr  
KOB Herr Wolfram ..... 036253-469976  
OT Georgenthal:  
dienstags ..... 15:00 bis 18:00 Uhr  
KOB Herr Fiebig ..... 036253-38216

**Retungsleitstelle Gotha** ..... **03621 36550**  
**Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst** ..... **112**  
**Notruf Polizei** ..... **110**  
**Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha** ..... **03621 36550**  
**Polizeiinspektion** ..... **03621 780**

### Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3,  
99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen  
Tel.: ..... 03623 36250  
Fax ..... 03623 36250  
Zuständige Revierleiter:

Revier 05  
Stadtwald Ohrdruf  
Revierleiter Herr Bock ..... 0162 9680467  
Neues Haus  
Revierleiter Herr Dubetz, Dirk  
Telefon: ..... 0361 573913229  
Fax: ..... 0361 571913229  
Mobil: ..... 0172 3480150  
E-Mail (dienstlich):  
..... dirk.dubetz@forst.thueringen.de

Revier 06  
Georgenthal  
Revierleiter Herr Hopf, Alexander  
Mobil: ..... 0172 2598163  
E-Mail (dienstlich):  
..... alexander.hopf@forst.thueringen.de

Revier 07  
Finsterbergen  
Revierleiter Herr Faust, Wolfgang  
Mobil: ..... 0172 3480152  
E-Mail (dienstlich):  
..... wolfgang.faust@forst.thueringen.de

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-  
sprotokolle für die Versicherung  
Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen  
außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.  
Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)  
Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht berührt.

### Notrufnummern + Havariedienste

**Giftinformationszentrale Erfurt** ..... **0361 730730**  
**Kampfmittelbergungsdienst** ..... **0361 493060**  
Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

### Neue Servicenummer bei der TEAG

TEAG Thüringer Energie AG Stromversorgung  
Kundenservice ..... 03641 817 1111  
TEN Thüringer Energienetz GmbH und Co KG  
Störungsdienst ..... 0800 686 1166 (24h)  
Abschaltung der alten Nummern ab dem 31.12.2020!

### Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,  
Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt ..... 03622 621-6

### Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst  
WAZV Apfelstädt Ohra ..... 03624 3170333  
WAZV Schilfwasser-Leina ..... 03623 3118030

**Mülldeponie Wipperoda** ..... 036253 31129

### Entsorgung

**Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1**  
**99887 Gemeinde Georgenthal**  
Tel.: ..... 036253 31129  
Mo - Fr ..... 09:00 - 16:00 Uhr  
und jeden 1. Sa des Monats ..... 09:00 - 12:00 Uhr  
Schadstoffentsorgung:  
immer dienstags ..... 11:30 - 14:30 Uhr  
**Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b**  
Tel.: ..... 03624 313874  
Di - Fr ..... 10:00 - 18:00 Uhr  
Sa ..... 08:00 - 14:00 Uhr  
Annahme von Sonderabfall:  
Di ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
Abnahme von:  
Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

### Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH ..... 03621 387413  
**Bioabfall:**  
Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH ..... 03621 45800

### Beratung zu erzieherischen Hilfen / Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch ..... 03621 214318

### Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/  
in schwierigen Lebenssituationen /  
Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking  
Frauenhaus Gotha ..... 03621 403209

### Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3  
dienstags ..... 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

### Weißer Ring e. V.

Tel.: ..... 0151 55164674

### Seelsorge

Kloster St. Gabriel ..... 036253 25142  
**SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige**  
Gruppentreffen Dienstag ..... 18:30 - 20:00 Uhr  
Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3  
Anfragen an ..... 03620591476 oder 0170 9018684  
Info www.freundeskreise-sucht.de

### Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden  
1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30  
Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.  
Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174  
9177431 einen Termin vereinbaren.

**Vereine/Verbände****Verband der Behinderten Gotha e. V.**

Telefon und Fax ..... 03621 408080

Sprechzeiten:

Mo - Do ..... 07:30 - 14:30 Uhr

Fr ..... 07:30 - 12:00 Uhr

**Mieterverein Gotha und Umgebung e.V.**

Justus-Perthes-Str. 11, 99867 Gotha

Tel. 03621/400 184, Fax 03621/733 372

E-Mail: mieterverein.gotha@t-online.de

Homepage: www.mieterverein-gotha.de

Montag ..... 08.00 - 16.00 Uhr

Dienstag ..... 08.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch ..... 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag ..... 08.00 - 14.30 Uhr

Freitag ..... 08.00 - 12.00 Uhr

**Termine nach Vereinbarung****Amtlicher Teil****Gemeinde Georgenthal****Die Meldestelle informiert****Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinde Georgenthal,****in der Woche vom 24.01. bis 28.01.2021 ist die Meldestelle im Ortsteil Georgenthal aufgrund technischer Umstellungen geschlossen.****Die Außenstelle der Meldestelle in Schönau v.d.W. bleibt jedoch regulär geöffnet. Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten können Sie den „Sprech- und Öffnungszeiten“ auf Seite 2 entnehmen.****Stellenausschreibung****Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das  
Hauptamt****einen Mitarbeiter (w/m/d) in Teilzeit mit 35 Wochenstunden.****Anforderungen:**

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder ein für die Aufgabenbereiche vergleichbarer Abschluss
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, bei Bedarf auch an Wochenenden
- schnelle Auffassungsgabe, souveränes und vertrauenswürdiges Auftreten
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Menschen sollte selbstverständlich sein

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Bearbeitung aller Vorgänge der Vereinsarbeit, führen der Kommunikation mit Vereinen, Bearbeitung der Vereinsförderung, umsetzen und fortschreiben der gemeindlichen Förderrichtlinie
- Bearbeitung aller Vorgänge der durch die Gemeinde vorzunehmenden Ehrungen, umsetzen und fortschreiben der gemeindlichen Förderrichtlinie
- Vermietung gemeindeeigener Räumlichkeiten an Dritte
- Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen der Gemeinde, inkl. der Erstellung von Flyern und Plakaten
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen und Verbänden
- Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen u.a. zur Repräsentation der Gemeinde
- Mitwirkung bei Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wie Erstellung des Amtsblatts, Websitebetreuung
- Bewirtschaftung und Überwachung der jeweiligen Sachkonten und Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
- Vertretung im Sachgebiet Kultur, Tourismus, Jugend-, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit und Vorzimmer/ Sekretariat

**Wir bieten:**

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet

- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:**Gemeinde Georgenthal****Herrn Bürgermeister Florian Hofmann****- persönlich -****Tambacher Str. 2, 99887 Georgenthal****Hinweise:** Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. **Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.** Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.**Information zum Datenschutz:**Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.Florian Hofmann  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das

### Bauamt/Wohnungsverwaltung

einen Sachbearbeiter (w/m/d)  
in Teilzeit mit 35 Wochenstunden.

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachangestellte/r, alternativ als Verwaltungsfachangestellte/r, oder vergleichbarer Abschluss z.B. aus dem Bereich Immobilienmanagement
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- fundierte, anwendbare Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung und im Steuerrecht, insbesondere zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Menschen sollte selbstverständlich sein
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit
- Bereitschaft in bestimmten Zeiten auch über die normale Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten
- schnelle Auffassungsgabe, souveränes und vertrauenswürdiges Auftreten
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik

#### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Verwaltung und Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen, Gewerbeobjekten, Veranstaltungsräumlichkeiten (Erstellen Exposé, Mietverträge, Abmahnungen, Kündigungen, Übergaben, Abnahmen Durchsetzung der Mängelbeseitigungen, ...)
- Bearbeitung von Pachtangelegenheiten
- Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten (Versorgungs-, Lieferanten-, Versicherungs- und sonstige Dienstleistungsverträge)
- Betriebskostenabrechnung für gemeindeeigene Mietobjekte und deren Kalkulation
- Überwachung der Grundstücksunterhaltung, Prüfung der Verbrauchs- und Beitragsrechnungen
- Haushaltssachbearbeitung im Aufgabenbereich
- Verwaltung Eigentümergemeinschaft
- Verwaltung der Betriebe gewerblicher Art (BgA)
- Bearbeitung von Steuer- und Abgabensachverhalten der Gemeinde und ihrer BgA
- Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen, Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und externer Steuerberatung
- Prüfung besonderer steuerlicher Angelegenheiten
- Steueranmeldungen, Mitwirkung bei Steuererklärungen für Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Vorbereitung und Beteiligung von Prüfungen durch das Finanzamt
- Verwaltung und Abrechnung der Bungalowsiedlung
- Allgemeine Verwaltungsarbeiten

#### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:

**Gemeinde Georgenthal**  
**Herrn Bürgermeister Florian Hofmann**  
**- persönlich -**  
**Tambacher Str. 2**  
**99887 Georgenthal**

#### Hinweise:

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### Information zum Datenschutz:

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die  
**Finanzverwaltung/Buchhaltung**  
 zwei Verwaltungsfachangestellte (w/m/d)

### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertiger Abschluss aus dem Bereich
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Menschen sollte selbstverständlich sein
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit
- Bereitschaft in bestimmten Zeiten auch über die normale Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten
- schnelle Auffassungsgabe, souveränes und vertrauenswürdiges Auftreten
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik

### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege
- Erstellung von Tagesabschlüssen
- Erstellung von Statistiken
- Mitwirkung bei Vollstreckungsangelegenheiten
- Bearbeitung Mahnwesen
- Barkasse

### Wir bieten:

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:

### Gemeinde Georgenthal

Herrn Bürgermeister Florian Hofmann

- persönlich -

Tambacher Str. 2

99887 Georgenthal

### Hinweise:

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

### Information zum Datenschutz:

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann

Bürgermeister



## Impressum

### Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal

**Herausgeber:** Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal, Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102, **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin, Frau Katharina Krell, **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das

### Ordnungsamt / Meldestelle

einen Verwaltungsfachangestellten (w/m/d)  
in Teilzeit mit 35 Wochenstunden.

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter auch gleichwertige Abschlüsse aus dem Bereich
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit
- Bereitschaft auch über die normale Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten
- schnelle Auffassungsgabe, souveränes und vertrauenswürdiges Auftreten
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Menschen sollte selbstverständlich sein

#### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
- Erlass von Ordnungsverfügungen / Allgemeinverfügungen
- Mitwirkung bei der Kontrolle/Überwachung des ruhenden Verkehrs, Außendienstkontrollfahrten
- Mitwirkung bei Zwangsvollstreckungen, Zwangsräumungen, Hausdurchsuchungen
- Unterbringung von Obdachlosen
- Mitwirkung bei der Durchsetzung des Immissionsschutzgesetzes
- Mitwirkung bei der Überwachung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Baumkontrolle und Vergabe der Pflegemaßnahmen
- Aufgaben zum Schutz der Jugend
- Mitwirkung bei Waffen- und Kampfmittelangelegenheiten
- Kenntnisse in den folgenden Gesetzen: OBG, OWiG, StVO, StVG
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung, Bewirtschaftung und Überwachung der jeweiligen Sachkonten
- Kontrolle der Straßenreinigungssatzung und des Winterdienstes
- Ausgabe von Personalausweisen, Reisepässen, Kinderreisepässen, Untersuchungsberechtigungsscheinen
- Anforderung von Führungszeugnissen
- Führung des Melderegisters (An-, Ab- und Ummeldungen, Personenstandsänderungen)
- Erteilung von Meldeauskünften, Erstellen von Rechnungen und Anordnungen

#### Wir bieten:

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet

- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:

**Gemeinde Georgenthal**  
**Herrn Bürgermeister Florian Hofmann**  
**- persönlich -**  
**Tambacher Str. 2**  
**99887 Georgenthal**

#### Hinweise:

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### Information zum Datenschutz:

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den

### Bauhof

einen Gemeindegewerkschaftsmitarbeiter (w/m/d).

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf mit mehrjähriger Berufserfahrung
- gesundheitliche Eignung für körperlich belastende Arbeiten
- selbständiges, zielorientiertes Arbeiten
- Führerschein der Klasse C 1 und T
- Flexibilität und Engagement (Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit einschließlich an Sonn- und Feiertagen, Bereitschaftsdienst)
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit

#### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Pflege und Sauberhaltung der kommunalen Flächen
- Reparatur und Werterhaltungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Straßen und Gebäuden, auch Hausmeisteraktivitäten, Winterdienst
- gärtnerische Arbeiten/Friedhofspflege
- Bedienung, Wartung und Pflege der Maschinen, Werkzeuge und Geräte
- Kontrolle der Kinderspielplätze auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit
- Transportleistungen (Entsorgung und Kompostierung)

#### Wir bieten:

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Be-

werbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:

**Gemeinde Georgenthal**  
**Herrn Bürgermeister Florian Hofmann**  
 - persönlich -  
**Tambacher Str. 2**  
**99887 Georgenthal**

#### Hinweise:

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### Information zum Datenschutz:

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann  
 Bürgermeister der Gemeinde Georgenthal

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die

### Kindereinrichtungen der Landgemeinde

einen Hausmeister (w/m/d).

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf mit mehrjähriger Berufserfahrung
- einschlägige Erfahrungen mit der Betreuung von Liegenschaften
- ausgeprägter technischer Sachverstand und handwerkliches Geschick
- gesundheitliche Eignung für körperlich belastende Arbeiten, selbständiges Arbeiten
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Kindern und Eltern, Mitarbeitern und allen anderen Personen sollte selbstverständlich sein
- Flexibilität und Engagement (Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit einschließlich an Sonn- und Feiertagen, Bereitschaftsdienst)
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Führerschein der Klasse B

#### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Objekten und ihren Außenanlagen
- Pflege der Außenanlagen, gärtnerische Arbeiten
- Reparatur kleinerer Schäden, Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Inventar
- Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst
- allgemein übliche Hausmeisteraktivitäten, Transportarbeiten, Bereitstellen der Tonnen und Container zur regelmäßigen Müllabfuhr
- Bedienung, Wartung und Pflege der für die Erledigung der Arbeiten benötigten Maschinen, Werkzeuge und Geräte
- Kontrolle und Funktionalitätsprüfung technischer Einrichtungen, Wartungskontrollen, Veranlassung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen bei Frostgefahr
- Durchführung von Kontrollgängen

**Wir bieten:**

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 10.02.2022** an:

**Gemeinde Georgenthal**  
**Herrn Bürgermeister Florian Hofmann**  
 - persönlich -  
**Tambacher Str. 2**  
**99887 Georgenthal**

**Hinweise:**

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Information zum Datenschutz:**

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann  
 Bürgermeister

## Stellenausschreibung

### An alle Studenten (m/w/d)

#### Ihr sucht eine kurzfristige Beschäftigung während eurer Semesterferien?

Ihr seid sportlich, engagiert und verantwortungsbewusst? Dann kommt zu uns. Die Gemeinde Georgenthal sucht zur Absicherung der Badesaison (01.06. - 15.09.2022)

#### Rettungsschwimmer/innen.

Das Schwimmbad in Georgenthal unterstützt euch bei der Ausbildung zum Rettungsschwimmer.

Haben wir Euer Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Eure Bewerbung. Bitte sendet uns Eure aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen bis zum 28.02.2022 an:

**Gemeinde Georgenthal**  
**Herrn Bürgermeister Florian Hofmann**  
 - persönlich -  
**Tambacher Straße 2**  
**99887 Georgenthal**

**Hinweise:**

**Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.**

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich. Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Information zum Datenschutz:**

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann  
 Bürgermeister

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 98/2021**

**Betr.:** Außerplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Die Gemeinde Georgenthal beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.5702 – Verwaltungs- und Betriebsausgaben Kindertagesstätte – in Höhe von 12.500 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000.0030 – Gewerbesteuer in Höhe von 12.500 €.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 99/2021**

**Betr.:** Überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Die Gemeinde Georgenthal beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.6720 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Kindertagesstätten – in Höhe von 28.850,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000.0030 – Gewerbesteuer – in Höhe von 28.850 €.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 100/2021**

**Betr.:** Überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Die Gemeinde Georgenthal beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 6700.9500 – Straßenbeleuchtung – in Höhe von 12.900 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 7900.9350 – Erwerb von Anlagevermögen Fremdenverkehr – in Höhe von 12.900 €.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 101/2021**

**Betr.:** Auftragsvergabe LED-Straßenbeleuchtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Die Gemeinde Georgenthal vergibt den Auftrag für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Landgemeinde Georgenthal an die Firma Leuchtwert Service GmbH, Carl-Miele-Straße 6, 99334 Amt Wachsenburg zum Bruttopreis i.H.v. 39.326,23 €.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 102/2021**

**Betr.:** Grundsatzbeschluss Digitalisierung

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beauftragt den Bürgermeister, die Absichtserklärung zur Interessenbekundung an förderfähigen Projekten gemäß der Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen zu unterzeichnen.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 103/2021**

**Betr.:** Haushaltssatzung 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Haushaltssatzung 2022 samt ihrer Anlagen.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 20  
 Stimmberechtigt: ..... 21  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 16  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann - Siegel -  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 104/2021**

**Betr.:** Finanz- und Investitionsplan 2021 - 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

den Finanzplan für den Planungszeitraum 2021 - 2025.

den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2021 - 2025.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	20
Stimmberechtigt: .....	21
Anwesende Stimmberechtigte: .....	16
Ja-Stimmen: .....	16
Nein-Stimmen: .....	keine
Enthaltungen: .....	keine

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann  
Bürgermeister

- Siegel -

## Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 105/2021

**Betr.:** Antrag CDU/FDP Fraktion

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2021:

Der BGM wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Gemeinderates der Landgemeinde Georgenthal einen Beschluss zur Neuausrichtung des Amtsblattes vorzubereiten, dieser ist vorher im Kultur-, Tourismus-, Umwelt- und Sozialausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	20
Stimmberechtigt: .....	21
Anwesende Stimmberechtigte: .....	16
Ja-Stimmen: .....	13
Nein-Stimmen: .....	3
Enthaltungen: .....	keine

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 22.12.2021

Hofmann  
Bürgermeister

- Siegel -

## Amtliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung

Hiermit wird die

### Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Georgenthal Straßenreinigungssatzung

öffentlich bekannt gemacht.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 85/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Georgenthal – Straßenreinigungssatzung - beschlossen.
- Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
- Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022

gez. Hofmann  
Bürgermeister

## Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Georgenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) – beide in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Georgenthal beschlossen:

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle von Land-, Kreis- und Bundesstraßen (Straßenabschnitte) sowie der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
- Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufswerbeständen u. Ä. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

#### § 2

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

- Zu reinigen sind:
  - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
  - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - die Parkplätze,
  - die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - die Gehwege und Schrammborde,
  - Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - die Überwege.
- Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### § 3

##### Verpflichtete

- Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen

von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Mehrere Eigentümer und Besitzer im Sinne der Absätze 1 und 2 können als Gesamtschuldner zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten herangezogen werden.

#### § 4

##### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## II

### ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

#### § 5

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

#### § 6

##### Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

#### § 7

##### Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## III

### WINTERDIENST

#### § 8

##### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 9

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2

Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

##### § 12 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

##### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 02.05.2007, der Gemeinde Petriroda vom 29.03.2007, der Gemeinde Leinatal vom 18.1.1999 sowie die 1. Änderung vom 09.04.2001 und der Gemeinde Georgenthal vom 23.06.2008 aufgehoben.

Georgenthal, den 04.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Obdachlosenunterkunftssatzung

Hiermit wird die

### Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal Obdachlosenunterkunftssatzung

öffentlich bekannt gemacht.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 83/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal - Obdachlosenunterkunftssatzung - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

### Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Georgenthal bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend - Unterkünfte - genannt. Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend - Benutzer - genannt.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

**§ 3****Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

**§ 4****Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
- die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
  - im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
  - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und
  - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
- ein Tier in der Unterkunft halten will;
  - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 und 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Georgenthal insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.

(7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer die Auflagen nicht einhält.

(8) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

**§ 5****Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden

von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde Georgenthal wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

**§ 6****Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Gemeinde erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

**§ 7****Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Gemeinde (Ordnungsamt) während der Sprechzeiten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

**§ 8****Haftung und Haftungsausschluß**

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3.
- (2) Die Gemeinde Georgenthal haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Gemeinde nicht.

**§ 9****Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 10****Benutzungskosten**

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

**§ 11****Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 04.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung**

Hiermit wird die

### **Kostensatzung der Gemeinde Georgenthal über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung**

öffentlich bekannt gemacht.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 84/2021 die Kostensatzung der Gemeinde Georgenthal über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal - Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

### **Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Georgenthal vom 04.01.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Georgenthal (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Kostenpflicht**

(1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.

(2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

#### **§ 2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

(1) Für folgende Unterkünfte sind Benutzungsgebühren von 200,00 € incl. Betriebskostenpauschale vom Kostenpflichtigen zu zahlen.

(2) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.

(3) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Kostenpflicht**

(1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.

(2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

(1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.

Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in der Friedensstraße 18 sowie Dorfplatz 7 OT Engelsbach ist täglich fällig.

(2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 04.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung**

Hiermit wird die

### **Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal – Sondernutzungssatzung**

öffentlich bekannt gemacht.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 86/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal – Sondernutzungssatzung – beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Georgenthal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Georgenthal.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 9 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde Georgenthal von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Georgenthal keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich, 4 Wochen vor Nutzung, bei der Gemeinde Georgenthal zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Ordnungsamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürch-

ten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung der Gemeinde Leinatal v. 26.03.2001, der Gemeinde Petriroda v. 29.03.2007, der Gemeinde Hohenkirchen v. 02.05.2007 und der Gemeinde Georgenthal und OT Nauendorf v. 19.06.2008 außer Kraft.

Georgenthal, den 04.01.2022

Hofmann

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung

Hiermit wird die

**Satzung der Gemeinde Georgenthal  
über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Gemeinde Georgenthal –  
Sondernutzungsgebührensatzung**

öffentlich bekannt gemacht.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 87/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal – Sondernutzungsgebührensatzung – beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.

3. Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) – alle der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach

dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### **§ 7**

##### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leinatal v. 26.03.2001 sowie die 1. Änderung vom 30.06.2004, Gemeinde Petriroda v. 29.03.2007, sowie die 1. Änderung v. 17.11.2011, Gemeinde Hohenkirchen v. 07.05.2007 und der Gemeinde Georgenthal und OT Nauendorf v. 19.06.2008 außer Kraft.

Georgenthal, den 04.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

**Abkürzungen:**

p/T = pro Tag  
 p/W = pro Woche  
 p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat  
 p/J = pro Jahr  
 lfm = laufender Meter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
	<u>Kreuzungen</u>	
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten</b>	120,00 p/J
	<b>Förderbänder u. a., einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>	
1.02	- unbefristet	60,00 p/J
1.03	- befristet	5,00 p/M
	<u>Längsverlegungen</u>	
1.04	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m</b>	50,00 p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u> <i>einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup></i>	
1.05	- unbefristet	10,00 p/J
1.06	- befristet	2,50 p/W
	<b>über 0,4 m<sup>2</sup></b>	
1.07	- unbefristet	30,00 p/J
1.08	- befristet	5,00 p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.09	- unbefristet	30,00 p/J
1.10	- befristet	5,00 p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.11	bis zu 10 m Frontlänge (bis 2 Monate)	20,00 einmalig
1.12	für jeden weiteren Monat	10,00 p/M
1.13	über 10 m Frontlänge (bis 2 Monaten)	30,00 einmalig
1.14	für jeden weiteren Monat	15,00 p/M
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen Basiswert sind 30 m<sup>2</sup></b>	
1.15	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.16	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M
1.17	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	<i>doppelte Gebühr der Ziff. 1.17 - 1.21</i>
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.20	- bis zu 2 Monaten	20,00 einmalig
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00 p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche</b>	
1.22	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,00 p/W
1.23	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.24	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/W
1.25	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.26	<b>Lagerung von Material</b>	<i>wie Ziff. 1.24 bis 1.27</i>
	<b>Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen</b>	
1.29	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	15,00 p/W
1.30	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	30,00 p/W
1.31	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	60,00 p/W
1.32	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,00 p/W
1.33	- über 100 m <sup>2</sup>	210,00 p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 Meter)	
1.34	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 pro lfm/T <i>(mind. jedoch 2,50 p/T)</i>
1.35	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 pro lfm/T <i>(mind. jedoch 5,00 p/T)</i>

<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	250,00 p/M
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,</b> soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	5,00 p/ m <sup>2</sup> übertagte Fläche p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	- auf Dauer	20,00 p/ m <sup>2</sup> genutzter Fläche p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/ m <sup>2</sup> genutzter Fläche p/W (mind. jedoch 5,00 p/W)
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b>	25,00 p/ m <sup>2</sup> übertagte Fläche p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b> bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<b>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m übertagt wird;	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,</b> soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09 Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus übertagt oder unterbaut wird.	
<b>III. Gebührengruppe 3</b>		
	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>	
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	60,00 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b>	5,00 p/ T
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -Gegenstände vor Geschäften</b>	1,50 p/ m <sup>2</sup> genutzter Fläche p/W (mind. 3,00 p/W)
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08) <u>Übermäßige Straßenbenutzungi. S. der StVO</u>	5,00 p/ T
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00,- p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 1,00 p/W
3.09	<b>Informationsstände</b> je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	5,00 p/T
3.10	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b> genehmigt werden Banner für eine Dauer bis max. 4 Wochen	10,00 p/W
3.11	<b>Schaukästen</b> , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	75,00 p/J
3.12	<b>freistehende Schaustelleinrichtungen</b> (Vitrinen usw.)	2,50 p/m <sup>2</sup> /W (mind. 10,00 p/W)

### Amtliche Bekanntmachung der Marktsatzung

Hiermit wird die

**Satzung der Gemeinde Georgenthal zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Georgenthal – Marktsatzung**

öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 88/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal zur Re-

gelung des Marktwesens für die Gemeinde Georgenthal - Marktsatzung - beschlossen.

2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 12.01.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 13.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

### **Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Georgenthal (Marktsatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung vom 29.11.2021 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Marktbereich**

- (1) Die Gemeinde Georgenthal betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.  
(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:  
a) auf dem Grundstück Bahnhofstraße 8 (hinter dem Bürgerhaus)

#### **§ 2 Die Wochenmärkte finden statt:**

- a) Bahnhofstraße 8 –  
Samstag 2 x im Monat von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

#### **§ 3 Wochenmarktangebot**

Auf dem Wochenmarkt – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
- Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
  - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
  - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
  - Spankörbe und Strohwaren,
  - Glasbläserwaren,
  - Gummiwaren,
  - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeuten,
  - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
  - Töpfe und Bratpfannen außer Edeltaltpfannen und Edeltalbratpfannen,
  - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwuschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
  - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
  - Wachs- und Paraffinwaren,
  - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
  - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
  - Lederwaren,
  - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,

- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- Kleinmöbel und Antiquarisches

#### **§ 4 Marktheit**

- (1) Der Gemeingebruch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.  
(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.  
(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.  
(4) Die Gemeinde/Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

#### **§ 5 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Gemeinde Georgenthal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

#### **§ 6 Standplätze**

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.  
(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.  
(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.  
(4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## § 8

### Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluß geräumt sein.

## § 9

### Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

## § 10

### Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## § 11

### Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

## § 12

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## § 13

### Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluß zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

## § 14

### Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

## § 15

### Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Gemeinde Georghenthal in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Gemeinde entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

## § 16

### Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt
  4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,

5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
  6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
  9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
  10. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt
  11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
  14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
  15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  18. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.  
(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Gemeinde Hohenkirchen vom 07.05.2007, der Gemeinde Petriroda vom 28.03.2007 und der Gemeinde Georgenthal vom 23.06.2008 aufgehoben.

Georgenthal, den 13.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Marktgebührensatzung

Hiermit wird die

### Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Georgenthal – Marktgebührensatzung

öffentlich bekannt gemacht.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 89/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Georgenthal – Marktgebührensatzung - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 28.12.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g.

Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 04.01.2022  
gez. Hofmann  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Georgenthal (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung vom 29.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Georgenthal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Höhe der Gebühr

- (1) Die Standgebühr beläuft sich auf 13 Euro pro Tag.  
(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- bei bis zu einem Markttag pro Woche
  - a) Standgebühr 20,00 €/Monat
  - b) Standgebühr 205,00 €/Jahr

#### § 4

##### Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### § 5

##### Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### § 6

##### Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Georgenthal (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

**§ 8****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 07.05.2007, der Gemeinde Petriroda vom 02.04.2007 und der Gemeinde Georgenthal vom 23.06.2008 aufgehoben.

Georgenthal, den 04.01.2022  
Hofmann  
Bürgermeister

**Thüringer Verordnung**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
des Fließgewässers Hörsel vom Zusammenfluss von  
Leina und Altenwasser bis unterhalb Wutha-Farnroda**

**Vom 16.11.2021**

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 78 a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 2 und 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1****Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Leina, Wahlwinkel, Hörselgau, Fröttstädt, Teutleben, Mechterstädt, Sättelstädt, Kälberfeld, Schönau a.d. Hörsel, Kahlenberg und Wutha festgesetzt.

**§ 2****Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha sowie bei der Unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3****Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Hörsel dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

**§ 4****Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
  3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6****Außerkraft- und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Thüringer Verordnung über die Festlegung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel in der Ortslage Wutha-Farnroda im Landkreis Wartburgkreis auf Teilen der Gemarkungen Schönau, Kahlenberg und Wutha vom 08.10.2001 (ThürStAnz Nr. 46/2001, S. 2400), geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 (ThürStAnz Nr. 30/2006, S. 1163), die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel im Wartburgkreis zwischen der Grenze Landkreises Gotha/Wartburgkreis und der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda auf Teilen der Gemarkungen Sättelstädt, Kälberfeld, Kahlenberg, Schönau und Wutha vom 23.12.2004 (ThürStAnz Nr. 7/2005, S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2006 (ThürStAnz Nr. 50/2006, S. 2042) sowie die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel im Landkreis Gotha von der Mündung des Altenwassers bis zur

Kreisgrenze Gotha/Wartburgkreis vom 08.02.2010 (ThürStAnz Nr. 8/2010, S. 228) aufgehoben.

Jena, den  
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident  
Mario Suckert

Anlage zu § 2 Abs. 1

**Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
1	111-396	Leina 1, 2, 5, 7; Wahlwinkel 4, 5; Hörselgau 1, 2, 3, 6, 10	4366
2	055-419	Hörselgau 3, 10; Fröttstädt 1, 2, 3, 5; Teutleben 1, 2, 3, 4; Mechterstädt 1, 2, 5, 6	4367
3	999-419	Mechterstädt 2; Sättelstädt 1, 2, 3, 4; Kälberfeld 1, 2, 3, 4, 6; Schönau a.d. Hörsel 1, 2; Kahlenberg 1, 3; Wutha 18	4368
4	943-419	Wutha 4, 5, 14, 15, 16, 18, 19; Kahlenberg 3, 4	4369

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	142-401	Leina 1, 2, 5, 7	4370
6	131-402	Leina 7, Wahlwinkel 5	4371
7	120-402	Leina 7, Wahlwinkel 4, 5; Hörselgau 6	4372
8	118-414	Hörselgau 2, 6	4373
9	107-417	Hörselgau 1, 2, 3, 10	4374
10	101-429	Hörselgau 3, 10; Fröttstädt 1, 2, 3, 5	4375
11	096-440	Fröttstädt 3; Teutleben 1, 2, 3	4376
12	085-440	Teutleben 1, 2, 3, 4	4377
13	074-440	Teutleben 3, 4; Mechterstädt 1, 5, 6	4378
14	063-440	Mechterstädt 1, 2, 6	4379
15	051-439	Mechterstädt 2, Sättelstädt 4	4380
16	040-439	Sättelstädt 1, 3, 4	4381
17	029-441	Sättelstädt 1, 2, 6; Kälberfeld 2, 6	4382
18	018-441	Kälberfeld 1, 2, 4, 6	4383
19	007-441	Kälberfeld 3, 4; Schönau a.d. Hörsel 2; Kahlenberg 1	4384
20	995-445	Kahlenberg 1, 3; Schönau a.d. Hörsel 1, 2; Wutha 18	4385
21	984-450	Kahlenberg 3, 4; Wutha 18, 19	4386
22	973-454	Kahlenberg 4; Wutha 4, 5, 14, 15, 16, 18	4387

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

#### 1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplanes

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Nachtrag I des Flurbereinigungsplanes Leina den Beteiligten im Zeitraum von

**Montag, den 31.01.2022 bis Donnerstag, den 03.02.2022**

**während der Zeit 8:00 bis 17:00 Uhr**

**nach telefonischer Terminabsprache**

**im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und**

**Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha,**

**Hans-C.-Wirz-Str. 2 in Gotha**

bekanntgegeben.

### Terminvereinbarungen bitte unter Tel. 0361-57418220.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme aus. Ferner stehen Bedienstete an diesen Tagen für Auskünfte, Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Auch die örtliche Einweisung kann während dieser Zeit beantragt werden. An jeden Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten wurde ein Auszug aus dem Nachtrag des Flurbereinigungsplanes, der die ihn betreffenden Nachweise enthält, auf dem Postweg zugesandt.

Beteiligte, die keinen Auszug erhalten haben, können diese Unterlagen beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha anfordern.

### 2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren **Leina** findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG am

**Mittwoch, den 09.02.2022 um 09:00 Uhr**

**im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2 in Gotha**

statt. Widersprüche gegen den Nachtrag I des Flurbereinigungsplans müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen.

**Sofern Beteiligte nicht beabsichtigen, gegen den Nachtrag I des Flurbereinigungsplans Widerspruch einzulegen, müssen Sie zum Anhörungstermin nicht erscheinen.**

### Hygieneregeln während der COVID-19 Pandemie

- Es ist eine **telefonische Terminvereinbarung** für die Bekanntgabe unter Tel. 0361-574158 220 erforderlich.
- Der Termin für den Anhörungstermin kann anlässlich der Bekanntgabe vereinbart werden oder im Anschluss daran unter der vorgenannten Rufnummer.
- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, sind von den Terminen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
- Bei Veranstaltungen des TLBG, Flurbereinigungsbereich Gotha gelten die 3G-Zugangsbeschränkungen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Verhandlung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten.
- Für die Dauer der Bekanntgabe und des Anhörungstermins ist das Tragen von Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Sofern von der Möglichkeit der Grundstückseinweisung an Ort und Stelle Gebrauch gemacht wird, wird das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen.
- Vorbereitend und während der Termindurchführung wird um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Nies-etikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>) gebeten.

Gerald Heilwagen

Amt. Referatsleiter 43

Gotha, den 11.01.2022

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigung Leina

Az.: 43.2 1-3-0169

**Gemeinde Emleben**

**Gemeinde Herrenhof**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 63/2021**

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 25/2021**

**Betr.:** außerplanmäßige Ausgabe

**Betr.:** Aufhebung B-Plan Bungalowsiedlung

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 21.09.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.5702 – Verwaltungs- und Betriebsausgaben Kindertagesstätte – in Höhe von 6.000 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000.0030 – Gewerbesteuer – in Höhe von 6.000 €.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Herrenhof vom 14.09.2015, Beschluss-Nr. 32/15, zum Bebauungsplan Nr. 4 für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Am Hirzberg“ wird aufgehoben.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 8  
 Stimmberechtigt: ..... 9  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 8  
 Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet in der Flur 5 der Gemarkung Herrenhof die Flurstücke 1528/1 (Bahn), 1575/2, 1599/3, 1597/1, 1597/2, 1597/3, 1597/4, 1601/3, 1602/3, 1602/4, 1602/5, 1602/6, 1602/7, 1602/8, 1602/9, 1602/10, 1602/13, 1602/14, 1606/3, 1606/4, 1606/5, 1606/8, 1607/3, 1607/4, 1608, 1610/1, 1610/2, 1610/3, 1610/4, 1610/6, 1610/7, 1610/8, 1610/9, 1610/10, 1610/11, 1610/12, 1610/13, 1610/14, 1610/15, 1610/16, 1610/17, 1610/18, 1610/19, 1610/20, 1610/22, 1610/23, 1610/24, 1610/25, 1610/26, 1610/27, 1610/28, 1610/29, 1610/30, 1610/31, 1610/32, 1610/33, 1610/34, 1610/35, 1610/36, 1610/37, 1610/38, 1610/39, 1610/40, 1612/1, 1613/3, 1614/4, 1614/5, 1614/6, 1617/1, 1618/1, 1619/1, 1620/1, 1622/1, 1623/23, 1623/29 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1546, 1575/1, 1595, 1599/4, 1600, 1601/4, 1602/12, 1603/2, 1604/2, 1605/2, 1619/2 und 1625 (Flößgraben).

Emleben, den 21.12.2021

Nachfolgende Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses:

Sauerbier  
 Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Aufhebung.

**Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 64/2021**

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Betr.:** Haushaltssatzung 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Haushaltssatzung 2022 samt ihrer Anlagen.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 8  
 Stimmberechtigt: ..... 9  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 8  
 Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 21.12.2021

Sauerbier  
 Bürgermeisterin

**Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 65/2021**



Geltungsbereich der Aufhebung

**Betr.:** Finanz- und Investitionsplan 2021 - 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2021:

Den Finanzplan für den Planungszeitraum 2021 - 2025.  
 Den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2021 - 2025.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 8  
 Stimmberechtigt: ..... 9  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 8  
 Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 21.12.2021

Sauerbier  
 Bürgermeisterin

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 7  
 Stimmberechtigt: ..... 8  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 5  
 Ja-Stimmen: ..... 5  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 21.09.2021

Nagel  
 Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 45/2021**

**Betr.: Feststellung Jahresrechnung 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 nach erfolgter Prüfung fest.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	7
Stimmberechtigt: .....	8
Anwesende Stimmberechtigte: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 16.12.2021

Nagel - Siegel -  
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 46/2021**

**Betr.: Entlastung Jahresrechnung 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	7
Stimmberechtigt: .....	8
Anwesende Stimmberechtigte: .....	6
Ja-Stimmen: .....	5
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war ein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 16.12.2021

Nagel - Siegel -  
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 47/2021**

**Betr.: Feststellung Jahresrechnung 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 nach erfolgter Prüfung fest.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	7
Stimmberechtigt: .....	8
Anwesende Stimmberechtigte: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 16.12.2021

Nagel - Siegel -  
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 48/2021**

**Betr.: Entlastung Jahresrechnung 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	7

Stimmberechtigt: .....	8
Anwesende Stimmberechtigte: .....	6
Ja-Stimmen: .....	5
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war ein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 16.12.2021

Nagel - Siegel -  
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 49/2021**

**Betr.: Außerplanmäßige Ausgabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.5702 – Verwaltungs- und Betriebsausgaben Kindertagesstätte – in Höhe von 6.000 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000.0030 – Gewerbesteuer – in Höhe von 6.000 €.

Stimmabgabe: .....	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: .....	7
Stimmberechtigt: .....	8
Anwesende Stimmberechtigte: .....	6
Ja-Stimmen: .....	4
Nein-Stimmen: .....	1
Enthaltungen: .....	1

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 16.12.2021

Nagel - Siegel -  
Bürgermeister



## Nichtamtlicher Teil

### Neues von der Diakonie: Kunst im Kreuzgang

**Diakonie**   
für den Landkreis Gotha



175 Jahre Diakonie für den Landkreis Gotha

## Kunstwettbewerb

### KUNST IM KREUZGANG

Stellen Sie Ihre Ideen und Eindrücke zur Jahreslosung durch Fotos, Bilder, Skulpturen oder andere künstlerische Mittel dar.

- **Teilnahmezeitraum**  
1.2.2022 – 30.6.2022
- **Ausstellung und Prämierung**  
September 2022, Augustinerkloster Gotha
- **Abgabe von Kunstwerk und Formular**  
bis zum 30.6.2022  
Geschäftsstelle Diakoniewerk Gotha  
Klosterplatz 6, 99867 Gotha  
Montag bis Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
- **Formular zum Download**  
[www.diakonie-gotha.de/Kunstwettbewerb](http://www.diakonie-gotha.de/Kunstwettbewerb)



## Formular

### Kunstwettbewerb – Kontaktinformation

Name, Vorname / Ansprechpartner\*in:

---

Gruppe / Schulklasse / Bereich:

---

Einrichtung/Firma/Schule:

---

E-Mail:

---

Telefon:

---

Erläuterungen zum Kunstwerk:

---

---

---

---

---

---

**Einverständniserklärung:**

Hiermit willige ich ein, dass mein Kunstwerk nach Ende des Wettbewerbs in das Eigentum des Veranstalters übergeht. Meine Arbeit kann vom Veranstalter im Rahmen von Ausstellungen präsentiert und veröffentlicht werden.

Datum:

Unterschrift:

**Gemeinde Georgenthal**

**Georgenthaler  
SAMSTAGS  
MARKT**

Parkplatz Bürgerhaus Austraße

frische & regionale Spezialitäten

**Februar 12.02.22  
26.02.22**

**08.00 – 13.00 Uhr**

Jeden zweiten und vierten Samstag im Monat, wetterabhängig.

**Neujahrgrüße vom Sozialverband VdK**

**Liebe Mitglieder und Freunde  
des Sozialverbandes VdK Ortsverband Friedrichroda  
in den Orten der Gemeindeverwaltung Georgenthal!**

*Wir, der Vorstand, wünschen Ihnen für das Jahr 2022 neue Ziele, neue Gedanken, neue Hoffnung, ganz viel Gesundheit und viel Kraft, um alles umsetzen zu können. Wollen wir auf bessere Zeiten hoffen und auf ein baldiges Wiedersehen.*

Selbstverständlich sind wir auch in diesem Jahr für Sie da. Ansprechpartner im Ortsverband bleibt Frau Kirchner (Tel. 03623 200749). Ob Formulare auszufüllen, eine Änderung Ihrer Daten gewünscht sind oder wenn Sie Mitglied werden möchten, wenden Sie sich gerne an mich.

Kerstin Kirchner  
Vorsitzende

**Neueröffnung der Kinderclubs**

**An alle interessierten Kinder und Eltern der Ortsteile Catterfeld/Altenbergen, Schönau v. d. Walde und Gospiteroda,**

ab dem 11.01.2022 biete ich Kinderclubs in den benannten Ortsschaften an.  
Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Dienstag von 16:30 - 18.00 Uhr KC Schönau v.d. Walde  
Mittwoch von 16:30 - 18.00 Uhr KC Gospiteroda  
Donnerstag von 16:30 - 18:00 Uhr KC Catterfeld/ Altenbergen

Im Kinderclub könnt ihr spielen, basteln oder auch mal ein schönes Märchen anschauen. Wir werden aber auch in die naheliegende Natur wandern oder einfach das machen, was euch Spaß macht.

Durchgeführt werden die Nachmittage in Schönau v. d. Walde und Gospiteroda in den jeweiligen Jugendclubs, und in Catterfeld/Altenbergen ist wieder der Raum des Faschingsvereins Treffpunkt.

Anmeldungen und Fragen zu den Kinderclubs bitte einfach an mich unter 0170/1680663 stellen.

JSA Georgenthal  
Frank Schuchhardt

**Kirchliche Nachrichten**

**Aus dem Kirchengemeindeverband  
Tambach-Dietharz/Georgenthal**

**Jahreslosung 2022**

*Jesus Christus spricht:*

*Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen. Johannes 6,37*

**Monatsspruch Januar**

*Jesus Christus spricht: Kommt und seht!*

*Johannes 1,39*

**Gottesdienste**

**Georgenthal**

**30.01.2022 Ltz. S. n. Epiphania**

10:30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

**13.02.2022 3. S. v. d. Passionszeit**

10:30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

**Tambach-Dietharz**

**23.01.2022 3. S. n. Epiphania**

10:30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Lutherkirche

**06.02.2022 4. S. v. d. Passionszeit**

10:30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Lutherkirche

Alle Gottesdienste und musikalische Andachten finden unter Beachtung der **3G-Regel + FFP2-Maskenpflicht** statt.

**Aufgrund der pandemischen Lage finden keine Kreise und Geburtstagsbesuche statt.**

Pfarrer Reinhardt wird sich telefonisch bei Ihnen zu Ihrem Geburtstag melden (70., 80., 85., 90. ...).

Die Konfirmandenstunde und der Bibelkreis finden online statt.

**Offene Sprechstunde im Kirchenladen MannaManna  
Bahnhofstr. 14, 99885 Ohrdruf**

für Menschen mit seelischen oder psychischen Problemen und deren Angehörigen

- **jeden Mittwoch von 13:00 - 14:30 Uhr im Kirchenladen**
- Ansprechpartner: Enrico Häfner, Mitarbeiter der Diakonie im Landkreis, Tel. 0173/9602449 (Termine können telefonisch vereinbart werden)
- Unterstützung bei Problemen in verschiedenen Lebenslagen
- Alltagsfragen von Familienangehörigen
- Ausfüllen von Anträgen für Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer sozialer Leistungen

**Bürozeiten:**

jeden Montag  
09:00 - 10:30 Uhr Georgenthal - Fr. Schöler 036253/25334

15:00 - 17:00 Uhr Tambach-Dietharz - Fr. Lucy 036252/36223

jeden Dienstag

10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy 036253/42363

**Pfarrersprechstunde:**

1. & 3. Do.  
19:15 - 19:45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

**Pfarrer Lars Reinhardt**  
Tel. 03624/317685 • Tambach-Dietharz@suptur.de

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:  
 Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz Tel. 036252/36223  
 Büro in Georgenthal:  
 St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal Tel. 036253/25334  
KGV Hohenkirchen  
 Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen Tel. 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit  
 wünscht Ihnen Pfarrer L. Reinhardt

**Aus der Evangelischen Kirchengemeinde  
 Gräfenhain-Nauendorf**

**Nächste Gottesdienste:**

**04. Februar Freitag**  
 18:00 Uhr Andacht zum Wochenschluss,  
 Winterkirche Gräfenhain – mit Anmeldung  
**20. Februar Sexagesimae**  
 10:00 Uhr Winterkirche Gräfenhain – mit Anmeldung

Die Gottesdienste richten sich nach den Regeln der aktuellen  
 Thüringer Coronaschutzverordnung und finden  
 unter Beachtung der **2G-Regel + FFP2-Maskenpflicht** statt.

**Chöre der Kantorei:**  
 Pause bis nach den Winterferien

**Kinderstunde  
 für Kinder aus Ohrdruf, Luisenthal und Gräfenhain:**  
**Dienstag 17:00 Uhr** in der St. Trinitatiskirche  
 mit Dr. Hendrik Hillermann

**Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf**  
**Bürosprechzeit:**  
 Mittwoch ..... 08:00 - 12:00 Uhr  
**Sprechzeit Pfarrerin Bomm:**  
 nach telefonischer Vereinbarung  
 Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und  
 Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Bleiben Sie gesund und behütet!  
 Pfarrerin Gundula Bomm

**Aus dem Kirchengemeindeverband  
 Hohenkirchen**

**Jahreslosung 2022**  
*Jesus Christus spricht:*  
*Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.*  
*Johannes 6,37*

**Monatsspruch Januar**  
*Jesus Christus spricht: Kommt und seht!* Johannes 1,39

**Gottesdienste**

<b>Herrenhof – Hohenkirchen</b>	
<b>23.01.2022</b>	<b>3. S. n. Epiphania</b>
09:00 Uhr	Gottesdienst in Herrenhof
<b>30.01.2022</b>	<b>Ltz. S. n. Epiphania</b>
09:00 Uhr	Gottesdienst in Hohenkirchen
<b>06.02.2022</b>	<b>4. S. v. d. Passionszeit</b>
09:00 Uhr	Gottesdienst in Herrenhof
<b>13.02.2022</b>	<b>3. S. v. d. Passionszeit</b>
09:00 Uhr	Gottesdienst in Hohenkirchen

Alle Gottesdienste und musikalische Andachten finden  
 unter Beachtung der **3G-Regel + FFP2-Maskenpflicht** statt.

**Aufgrund der pandemischen Lage finden keine Kreise und  
 Geburtstagsbesuche statt.**

Pfarrer Reinhardt wird sich telefonisch bei Ihnen zu Ihrem Ge-  
 burtstag melden. (70., 80., 85., 90. ...)  
 Die Konfirmandenstunde und der Bibelkreis finden online statt.

**Offene Sprechstunde im Kirchenladen MannaManna  
 Bahnhofstr. 14, 99885 Ohrdruf**

für Menschen mit seelischen oder psychischen Problemen und  
 deren Angehörigen

- **jeden Mittwoch von 13:00 - 14:30 Uhr im Kirchenladen**
- Ansprechpartner: Enrico Häfner, Mitarbeiter der Diakonie im  
 Landkreis, Tel. 0173/9602449 (Termine können telefonisch  
 vereinbart werden)
- Unterstützung bei Problemen in verschiedenen Lebenslagen
- Alltagsfragen von Familienangehörigen
- Ausfüllen von Anträgen für Leistungen der Eingliederungshil-  
 fe und anderer sozialer Leistungen

**Bürozeiten:**

jeden Montag  
 09:00 - 10:30 Uhr Georgenthal - Fr. Schöler 036253/25334  
 15:00 - 17:00 Uhr Tambach-Dietharz - Fr. Lucy 036252/36223  
 jeden Dienstag  
 10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy 036253/42363

**Pfarrersprechstunde:**

1. & 3. Do.  
 19:15 - 19:45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

**Pfarrer Lars Reinhardt**  
**Tel. 03624/317685 • Tambach-Dietharz@suptur.de**  
KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:  
 Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz Tel. 036252/36223  
 Büro in Georgenthal:  
 St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal Tel. 036253/25334  
KGV Hohenkirchen  
 Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen Tel. 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit  
 wünscht Ihnen Pfarrer L. Reinhardt

**Kirchennachrichten für Schönau v.d.W.,  
 Altenbergen, Catterfeld und Engelsbach**

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Wigbert  
 (Ernstroda - Schönau vor dem Walde, Cumbach)  
 und die Kirchengemeinden Finsterbergen, Alten-  
 bergen, Engelsbach, Catterfeld



<b>23.01.</b>	09:30 Uhr	Altenbergen
	10:45 Uhr	Finsterbergen
<b>30.01.</b>	09:30 Uhr	Ernstroda
	10:45 Uhr	Schönau v.d.W.
<b>06.02.</b>	09:30 Uhr	Altenbergen
	10:45 Uhr	Finsterbergen

Alle Gottesdienste finden unter Einhaltung der **3-G-Regel** statt.  
 Zutritt haben nur Personen, die genesen, geimpft oder aktuell  
 getestet sind. Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Nachweis.  
 Bitte halten Sie für den Einlass in unsere Gottesdienste Ihre ent-  
 sprechenden Nachweise bereit.

**Gruppen und Kreise (Planung Stand 11.01.2022)**

<b>28.01.</b>	14:30 Uhr	Gemeindenachmittag im „Haus der Begegnung“ in Finsterbergen „Gedanken zur Jahreslosung“
<b>01.02.</b>	14:30 Uhr	Frauenkreis im Gemeindehaus in Altenbergen
<b>08.02.</b>	14:30 Uhr	Frauenkreis im Pfarrhaus Ernstroda
	15:00 Uhr	Frauenkreis im Pfarrhaus Schönau v.d.W.

Eine Durchführung dieser Veranstaltungen ist unter Einhaltung  
 der 2-G-Regel möglich (Stand 11.01.2022). Pandemiebedingt  
 kann es kurzfristig zu Änderungen/ Absagen kommen. Wir bitten  
 um Ihr Verständnis!

**Angebote für Kinder und Jugendliche**  
 Informationen dazu bei Markus Keul 03623-304001

**ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!**

**Kontakte****Pfarramt Finsterbergen**

**Pastorin Martina Kraft** 0174-3239023  
 Brunnenstr. 2 Internet: Kandelaber.de  
 99894 Friedrichroda E-Mail:  
 OT Finsterbergen martina.christa.kraft@web.de

**Bürozeit**

Mittwoch, 09:00 bis 15:00 Uhr

**Silke Pauli** (Regionalverwaltung), 03623-306278  
 oder mobil: 0172-7036229 oder per E-Mail: pauli@suptur.de

**JEHOVAS ZEUGEN****Unsere Gottesdienste finden weiterhin per Video- bzw. Telefonkonferenz statt.****Georgenthal:**

**Am 27. Januar 2022; 19:00 Uhr** werden folgende Themen betrachtet:

1. Bibelleseprogramm: Buch Ruth Kapitel 1 und 2
2. Loyalität – was versteht man darunter – wie zeigen wir sie anderen?
3. Wie zeigt Jehova seinen treuen Dienern loyale Liebe?
4. Weitere Einblicke in das Bibelbuch Hesekeil

**Am 30. Januar 2022; 10:00 Uhr**

- Wird mein Glaube stark genug sein?
- Mit einem starken Glauben können wir jede Art Sturm überstehen
- Ein Glaube, durch den wir mit Ungerechtigkeit fertigwerden können
- Die Bitte der Apostel an Jesus: „Gib uns mehr Glauben.“ – Lukasevangelium Kapitel 17, Vers 5 –

**Zum Nachdenken:**

Und wieder hat ein neues Jahr begonnen. Mit welchen Gefühlen blicken Sie auf 2022? Wird es besser, schlechter oder bleibt alles beim Alten? Jesus forderte uns auf, sich keine übertriebenen Ängste und Sorgen über zukünftige Probleme zu machen oder über das, was geschehen könnte. Er sagte im Matthäusevangelium Kapitel 6, Vers 34:

*„Macht euch deshalb niemals Sorgen um den nächsten Tag, denn der nächste Tag hat seine eigenen Sorgen. Jeder Tag bringt genug eigene Probleme mit sich.“*

Diese Worte der berühmten Bergpredigt bedeuten nicht, dass wir naiv und blauäugig durchs Leben gehen. Eine gesunde realistische Sicht auf seinen Lebensweg zu haben, hilft, ihn sinnvoll zu gehen. Wo findet man die passenden Tipps dazu? Gott unser Schöpfer hat uns die Bibel als Anleitung gegeben.

Mehr zu diesem Thema in über 1000 Sprachen finden Sie unter [www.jw.org](http://www.jw.org).

Für weitere Informationen und über unsere Video- und Telefonkonferenz wenden Sie sich bitte an:  
 Wolfgang und Elke Schubart: 036253 25137

**Neuapostolische Kirche**

**Gemeinde Friedrichroda**  
 Goethestraße 33

Die nächsten **Präsenzgottesdienste** finden unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen wie folgt statt:

**Sonntag, den 30.01.2022**

10:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, den 06.02.2022**

10:00 Uhr Gottesdienst mit dem Bezirksevangelisten Uwe Weyh

Weiterhin finden an allen Sonntagen und mittwochs Gottesdienste von zentraler Stelle statt, an denen über das Internet oder über den Youtube-Kanal unserer Kirche teilgenommen werden kann.



Beginn der Internet-Gottesdienste

Sonntag jeweils 10:00 Uhr

Mittwoch jeweils 19:30 Uhr

Einwahl im Internet unter  
<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter [gottesdienst.nak-nordost.de](http://gottesdienst.nak-nordost.de)

Informationen im Internet  
[www.nak-nordost.de](http://www.nak-nordost.de)

**Ortschaft Leina****Adventstisch für das „Zwergenland“ Leina**

Auch zur Adventszeit 2021 haben die Erzieherinnen, Kinder sowie Eltern und Großeltern des Kindergartens Leina fleißig gebastelt und gewerkelt, um für Außenspielgeräte sowie ein Erzähltheater für die Kinder des Zwergenlandes Geld zu sammeln. Die Basteleien wurden in der Fleischerei Hill in Leina aufgestellt. Nach den drei Adventswochen konnten wir uns über eine schöne Summe in der Kasse des Vertrauens freuen, sodass den Neuanfassungen nichts mehr im Weg steht.

Die Kinder des Zwergenlandes bedanken sich an dieser Stelle bei oben genannten Personen sowie Anja Hill für die erneute Bereitstellung eines Eckchens in der Fleischerei Hill in Leina.

Der Elternbeirat des Zwergenlandes Leina

**Das Friedenslicht auch in Leina**

*„Eine Tür, eine Tür tut sich auf für mich.*

*Und das Licht und das Licht, das grüßt dich und mich.“*



Nach einer langen Reise, entzündet und gestartet in Bethlehem, kam das Friedenslicht auch in Leina an.

Da war es nun – das Licht, das uns ein wenig Wärme, Ruhe und Frieden schenkte.

Wie auch an den ersten drei Adventssonntagen entzündeten wir am vierten Advent die Lichter des Adventskranzes am Brunnen vor der Kirche – nur dieses Mal mit eben genau diesem ganz besonderen Licht.

Unsere Einladung, das Licht abzuholen und nach Hause zu tragen, wurde gerne angenommen und so leuchtete dort die ein und andere Laterne.

Alles Gute wünschen

die Boxberggemeinde sowie die „Dorkinder Leina“.

**Ein anderer Heiligabend in Leina**

Im letzten Jahr wurden am heiligen Abend die Pforten zum Pfarrhof in Leina geöffnet.

Die „Dorkinder Leina“ bereiteten wieder in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrerin Sissy Maibaum den „Outdoor-Gottesdienst“ vor. Da auch in diesem Jahr kein gewöhnliches Krippenspiel stattfinden durfte, gestalteten die „Dorkinder“ künstlerisch-einfallsreich riesengroße Holzplatten mit den vier wichtigsten Szenen des Krippenspiels, welche zunächst verdeckt, jedoch während der Lesung an den entsprechenden Stellen aufgedeckt und angeleuchtet wurden. Dies war ein absoluter Augenschmaus.

**Gemeinde Erleben**

**Adventszeit im Kindergarten  
„Tausendfüßler“**

„Die Adventszeit ist eine Zeit,  
in der man Zeit hat, darüber nachzudenken,  
wofür es sich lohnt, sich Zeit zu nehmen.“ (G. Kropp)

Und auch wir haben uns diese Zeit genommen. Haben bei Kerzenschein und Räucherduft die Adventszeit genossen. Wir haben unsere Gruppenräume weihnachtlich geschmückt, wobei natürlich die Adventskalender auch nicht fehlen durften. Dem Weihnachtsmann haben die Kinder ihren Wunschzettel gemalt, den Brief zum Briefkasten gebracht und kurze Zeit später auch eine Antwort von ihm erhalten. Bei weihnachtlicher Musik haben wir in unseren Wichtelwerkstätten gemalt, geklebt, gebastelt, gefaltet, gebacken und schöne Dinge entstehen lassen. Der Favorit unter den Weihnachtsliedern wurde in diesem Jahr „In der Weihnachtsbäckerei“, den die Kinder immer wieder von alleine anstimmen und mit voller Inbrunst singen. Auch haben wir viele Geschichten über die Weihnachtszeit gelesen, und die Vorfreude der Kinder ist mit jedem Tag gewachsen. Und was gehört zur Adventszeit natürlich auch dazu? Stiefel putzen für den Nikolaus! Fleißig wurden die Stiefel gewienert und die Stiefel der fehlenden Kinder gleich mit (schließlich sollen die sich ja auch freuen, wenn sie wieder da sind). Und belohnt hat der Nikolaus so viel Fleiß natürlich mit gefüllten Stiefeln, zur Freude der Kinder.

Am 17. Dezember wurden wir dann auch noch von der Emler Freiwilligen Feuerwehr überrascht. Weil unsere letzten Feuerwehrtage leider ausfallen mussten, kamen sie mit dem Feuerwehrauto „Schorsch“ zu uns und hatten ein Geschenk im Gepäck! Ein Tret-Feuerwehrauto mit Gängen und Blaulicht! Ein großes Dankeschön für diese Überraschung!



Die mitwirkenden Kinder und Jugendlichen liefen als Engel, Hirten und Könige mit Kerzenschein – welcher jedoch bei diesem Wind nicht leuchten wollte – zur musikalischen Live-Begleitung (Hansi und Sieglinde Trott) ein. Auch begleitete Claritta Kratochwill mit der Violine den Gottesdienst.

Erfüllt von Ruhe, Glückseligkeit und innerem Frieden – wenn auch nur für eine halbe Stunde und fernab der Gedanken an die momentane Situation – genossen wir und die zahlreichen Besucher den Heiligabend-Gottesdienst im Jahr 2021.

Bleibt gesund und behütet!  
Die Boxberggemeinde sowie die „Dorkinder Leina“.

**Ortschaft Petriroda**

**Neues vom Kegeln**

**1. Mannschaft Landesklasse:**

Nach 6 Wochen Pause gab es mal wieder ein Punktspiel. Auf der schweren Bahn in Clingen gab es aber dieses mal keine Punkte.

Christopher Kling	387
Sandy Frank	408
Lars Hill	408
Tim Schönau	375
Thomas Göhring	403
Marcel Schönau	413

Aktueller Tabellenstand:			
	Spiele		Kegel
SV Günthersleben 1960	8	14 : 02	20219
TSG Reinsdorf 1902	7	10 : 04	17300
<b>SG Petriroda</b>	<b>7</b>	<b>08 : 06</b>	<b>17113</b>
KC Union Schweina/B. Liebenst.	7	08 : 06	16904
SV Eintracht Clingen	7	08 : 06	16667
VfB Voigtstedt	4	06 : 04	11895
SG Oberheldrungen/Heldrungen	7	05 : 13	21786
SV Martinroda	7	04 : 10	16765
SV 1990 Bösleben	7	03 : 15	21164

**Die nächsten Heimspiele der 1. Mannschaft:**

22.01.22	13:00 Uhr	Eintracht Clingen
05.02.22	13:00 Uhr	SG Oberheldrungen/Heldrungen
19.02.22	13:00 Uhr	VfB Voigtstedt
noch kein Termin		TSG Reinsdorf

Thomas Göhring



Und am 21. Dezember vernahmen wir in den Gängen unseres Kindergartens ein „ho ho ho“ und ein Klopfen an der Tür! Aufregung! „Der Weihnachtsmann!“. Unter Einhaltung aller erforderlichen Corona-Hygiene- und Abstandsregeln, die natürlich auch für den Weihnachtsmann gelten, brachte er seinen großen Sack voller Geschenke mit. Jeder hatte für den Weihnachtsmann etwas vorbereitet und konnte dies nun zum Besten geben und sein Geschenk in Empfang nehmen.



Auch für die Gruppen gab es Geschenke, die sich die Kinder gewünscht hatten. Mit dem Versprechen, am Heiligen Abend bei ihnen vorbeizukommen, verabschiedete sich der Weihnachtsmann und die Kinder testeten gleich die neuen Spielsachen. Nun gehen wir mit großen Schritten den Weihnachtfeiertagen und dem neuen Jahr entgegen. Wir wünschen allen eine stressfreie, erholsame und gesunde Zeit! Verlieren Sie die Zuversicht nicht und das Hoffen darauf, dass das nächste Weihnachtsfest wieder ein normales werden wird!

Die ErzieherInnen des Kiga „Tausendfüßler“

**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 26.01.2022**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 04.02.2022**

- Anzeigenteil -

**Abschied nehmen**

*Du kämpfst, Du liebst  
und Du sorgst für uns.*

Nach langer schwerer Krankheit und letzten Stunden voller Leid und Schmerz verstarb mein geliebter Mann

*Jürgen Schleicher*

\* 06.08.1948 † 16.12.2021

In stiller Trauer  
**Deine Frau Brigitte**  
**Dein Sohn Heiko**  
**Dein Sohn Stefan und Familie**  
**sowie alle Angehörigen**

Ohrdruf, Georgenthal,  
im Dezember 2021

Die Trauerfeier findet im  
engsten Familienkreis statt.



Bedenkt, dass er eine sehr schöne Zeit gehabt hat,  
und dass nichts dadurch besser wird,  
wenn man es tausendmal hat.

Nur sehr wenige Menschen sind wirklich je lebendig und  
die, die es sind, sterben nie;  
es zählt nicht, dass sie nicht mehr da sind.  
Niemand, den man liebt, ist jemals tot.

Ernest Hemingway

**Abschied nehmen**

*Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen  
und wollte doch so gern noch bei uns sein.  
Schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen,  
denn ohne dich wird vieles anders sein.*

In Liebe und Dankbarkeit  
nehmen wir Abschied von  
unserer lieben Mutter, Oma,  
Uroma, Schwägerin und Tante

*Brigitte Grams*  
geb. Möller

\* 17.01.1934 † 05.01.2022

In stiller Trauer  
**Dein Sohn Gerd mit Angelika**  
**Deine Tochter Ute**  
**Deine Enkel Claudia, Martin**  
**und Jenny mit Familien**  
**sowie alle Angehörigen**

Georgenthal, im Januar 2022

Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.



Ein Licht ist ausgegangen,  
aber es ist nicht erloschen,  
denn tot ist nur, wer vergessen wird.

Ernest Hemingway

**Danksagung**

Die Mutter war's, was braucht's der Worte mehr.

Nachdem wir von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter,  
Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin,  
Patin und Tante

**Annelore Wolf**  
geb. Schmidt



Abschied genommen haben, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen entgegengebracht wurden, recht herzlich bedanken. Weiterhin danken wir dem Bestattungsinstitut „Würdevoller Abschied“ für die Ausgestaltung der Trauerfeier, Frau Pastorin Martina Kraft für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds und dem Kloster St. Gabriel für die Bewirtung der Trauergäste.

In liebevoller Erinnerung

**Ihre Kinder**  
**im Namen aller Angehörigen**

Altenbergen, Ohrdruf, im Januar 2022



# Abschied nehmen



## Erd- und Feuerbestattung

- Beisetzungen
- auf dem Friedhof,
  - in der Natur, zur See,
  - im Wald: Ruheforst, Ruhewald und Friedwald,
  - zu Hause als Baum: Tree of life
  - Diamantbestattung.
- Weitere Angebote:
- Erinnerungskristalle,
  - Fingerprintschmuck,
  - Trauerdruck.

Informationen erhalten Sie bei uns kostenfrei und unverbindlich.



**Trenker**  
Bestattungen  
Inhaber: Patrick Trenker



**Tag & Nacht erreichbar**  
**Tel. 03624 / 312353**  
**Tel. 03621 / 406141**

## Bestattungsvorsorge ... eine Sorge weniger.

Eine rechtzeitige Vorsorge gewährleistet, dass im Trauerfall alles nach Ihren Wünschen und Vorstellungen geregelt ist. Die gesicherte Finanzierung entlastet Ihre Angehörigen.

**Ohrdruf, Kirchstr. 4**  
**Gotha, Oststr. 29**

[www.trenker-bestattungen.de](http://www.trenker-bestattungen.de)

## THOMAS CÄMMERER

\*7.11.1963 †15.11.2021



## DANKSAGUNG

Hätte Thomas erleben können, wie viel Liebe, Freundschaft und Wertschätzung ihm entgegen gebracht wurde, wäre er unendlich stolz gewesen.

Die große Anteilnahme die wir in den schlimmen Stunden der Trauer erfahren haben, hat uns sehr beeindruckt und überwältigt. Wir bedanken uns von Herzen bei allen, die uns ihr Mitgefühl durch liebevolle Gesten, tröstende Worte, Karten, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten. Unser tiefempfundener Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Ebenso danken wir Kristin Micka für ihre bewegenden und tröstenden Worte, Lisa's "Blütenpracht" und vor allem dem Bestattungsinstitut "Würdevoller Abschied", unseren guten Freunden Andi, Christian und Matthias, die immer an uns gedacht haben und denken, uns unterstützen und beistehen sowie der Landgemeinde Georgenthal.

## THOMAS, DU WIRST UNS FEHLEN

Deine Eltern  
Dein Bruder mit Familie  
im Namen aller Angehörigen

Georgenthal, im Januar 2022

Auch in der Zeit der Trauer

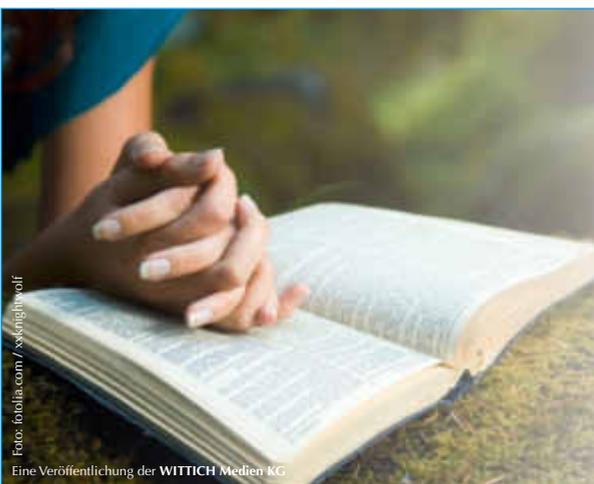
sind wir für Sie da.

Trauer- und Todesanzeigen.

Anzeige online aufgeben

[wittich.de/trauer](http://wittich.de/trauer)

Gerne auch telefonisch: 03677 2050-0





# Abschied nehmen



Seht die Wolken am Himmel ziehen,  
schaut ihnen zu und denkt an mich.  
Das Leben war doch nur geliehen,  
und eine Wolke - das bin ich.

## GERLINDE KÖRBER

### DANKE

sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten,  
ihre Anteilnahme und Wertschätzung auf vielfältige Weise zum  
Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.  
Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Patrick Trenker  
für die persönliche Ausgestaltung der Trauerfeier sowie Pfarrer  
Scholle für die liebevoll gesprochenen Worte des Abschieds.

### Horst Körber und Angehörige

Georgenthal, im Januar 2022



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Niemals wirst Du ganz gehen,  
in unseren Herzen wirst Du immer  
einen Platz haben und dadurch weiterleben.

Traurig nehmen wir Abschied von meiner lieben Frau, unserer guten Mutter,  
Schwiegermutter, Oma, Schwester, Schwägerin und Tante

## Ursula Hartmann

geb. Räck

\*30.10.1935 † 23.12.2021

### Im Herzen immer bei uns

Dein Eberhard

Deine Töchter Katrin und Torsten

Kirsten

Deine lieben Enkel Michael,

Konstantin, Theresa, Maximilian und Johannes

Deine Schwester Doris

sowie alle Angehörigen

Wipperoda, im Januar 2022

Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.





# Abschied nehmen



*Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.  
Ein Mensch, der uns lieb war, ging.  
Was uns bleibt, sind Liebe, Dank und Erinnerungen  
an viele schöne Stunden, Tage und Jahre.*

## Danksagung

Für die herzlichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns durch stille Umarmungen, herzliche Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie die Teilnahme an der Trauerfeier für unseren lieben Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa und Onkel

*PAUL PANNEK*

\* 02.02.1929 † 29.11.2021

entgegengebracht wurden, danken wir allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten. Besonderer Dank gilt dem Team vom ASB Pflegedienst Georgenthal, Herrn Pfarrer Scholle für seine tröstenden Abschiedsworte sowie der Blumen-Post Nöthlich und den Bestattungen Patrick Trenker für die liebevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer

**seine Töchter Christine, Gerdi und Petra mit Familien**

Georgenthal, Gotha und Nängelstedt, im Dezember 2021

*Einschlafen dürfen, wenn man das Leben  
nicht mehr selbst gestalten kann,  
ist der Weg zur inneren Ruhe und Trost für uns alle.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin, Tante und Patentante

*ELVIRA OSCHMANN*

geb. Bezold

\* 15.03.1932 † 25.12.2021

In stiller Trauer

**Bernd und Gabriele Oschmann**

**Bärbel und Udo Mordhorst**

**Jens und Ina Oschmann**

**ihre lieben Enkel und Urenkel**

**sowie alle Angehörigen**



Herrenhof, Tambach-Dietharz, Hohenkirchen, im Januar 2022

Die Trauerfeier findet im Familienkreis statt.



# Abschied nehmen



EINE STIMME,  
DIE UNS  
VERTRAUT WAR,  
SCHWEIGT.  
EIN MENSCH,  
DER IMMER  
FÜR UNS DA WAR,  
IST NICHT MEHR.  
ERINNERUNG  
IST DAS,  
WAS UNS BLEIBT.

In Erinnerung an eine unvergessene, schöne und gemeinsame Zeit nehmen wir in Liebe und Dankbarkeit Abschied von meinem lieben Mann, unserem guten Papi, Schwiegervater, Opa, Schwager und Onkel

## Siegfried Meißner

\*21.10.1939 † 3.12.2021

Im Herzen immer bei uns

Deine Gudrun

Deine Kerstin und Jens

Deine Annett und Bolle

Deine Antje und Jörg

Deine liebe Enkelin

Luisa mit Philipp

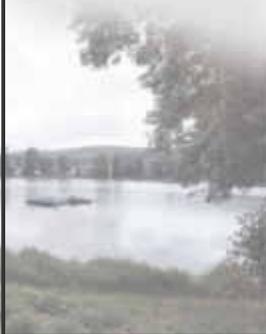
Dein lieber Enkel Wolf



sowie alle Angehörigen und Freunde

Georgenthal, im Dezember 2021

Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.  
Eine Gedenkfeier wird im Frühjahr 2022 stattfinden.



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.





**BESTATTUNGSINSTITUT  
WÜRDEVOLLER ABSCHIED**

**Michael Trenker**

Vorbereitung und Begleitung der Trauerfeierlichkeiten  
Erledigung sämtlicher Formalitäten  
Professionelle Trauerbegleitung  
Bestattungsvorsorge • Trauerdruck • Trauerfloristik

*Wir lassen  
Tradition aufleben!*




Fair und ehrlich für den Abschied in Würde.

Ohrdruf	Marktstr. 13	Tel. 03624 30 70 25
Friedrichroda	Marktstr. 35	Tel. 03623 31 19 63

Wir sind immer für Sie da.  
[www.bestattungsinstitut-wuerdevoller-abschied.de](http://www.bestattungsinstitut-wuerdevoller-abschied.de)



# Abschied nehmen



**Köllner**  
Bestattungsinstitut

Tag & Nacht erreichbar Tel.: 03622 66906

**Erd-, Feuer- und Seebestattungen  
sämtliche Bestattungsdienstleistungen**

99867 Gotha | Tel.: 03621 406540  
 99894 Friedrichroda | Hauptstraße 49 | Tel.: 03623 200152  
 99880 Waltershausen | Unteres Waldtor 1 | Tel.: 03622 68430  
 99891 Bad Tabarz | Lauchgrundstraße 13 | Tel.: 036259 329170

e-Mail: best.koellner@icloud.com • www.bestattungsinstitut-koellner.de

LINUS WITTICH

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG  
Foto: fotolia.com / xxknightwolf

[Traueranzeigen aufgeben](#)

[wittich.de/trauer](http://wittich.de/trauer)

DU HAST GESORGT,  
DU HAST GESCHAFFT,  
BIS DIR DIE KRANKHEIT  
NAHM DIE KRAFT.  
SCHMERZLICH WAR'S  
VOR DIR ZU STEH'N,  
DEM LEIDEN  
HILFLOS ZUZUSEH'N.

In Liebe und Dankbarkeit  
nehmen wir Abschied von meinem geliebten Ehemann,  
herzensguten Vater, Schwiegervater,  
unserem allerbesten Opa und Uropa.

## GÜNTER MANGOLD

\* 17.9.1931 † 29.12.2021

IN STILLER TRAUER

Deine Hildegard

Heidrun und Hubert

Kurt und Gabriele

Deine lieben Enkel und Urenkel

sowie alle Angehörigen

Georgenthal, im Januar 2022

WIR HABEN IN ALLER STILLE ABSCHIED GENOMMEN.



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,  
niemanden zu vergessen.

# DER SÜSSESTE JOB THÜRINGENS.

## **Storck in Thüringen – Wachstumsstandort Ohrdruf**

Toffifee, merci, nimm2, Werther's Original, Knoppers, RIESEN und



Dickmann's – fast jeder kennt die Süßwaren von Storck. Eine Erfolgsgeschichte, die 1903 mit einem kleinen Werk im nordrhein-westfälischen Werther begann und bis heute andauert: in Halle (Westfalen), am Standort Berlin und seit 1993 in Thüringen. In Ohrdruf am Thüringer Wald steht der jüngste Produktionsbetrieb, der Arbeit für 2.000

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet. Auf einer Fläche von etwa 30 Fußballfeldern entstanden in den letzten Jahren hochmoderne Gebäude für Produktion, Logistik und Technik. Und Storck, einer der größten Arbeitgeber Thüringens, wächst weiter.

### **Krise? Hier nicht!**

Aktuell werden in Ohrdruf 250 attraktive und vielseitige Stellen rund um die Herstellung von Süßwaren



und deren Verpackung, Lagerung und Versand geschaffen.

Mit dabei: Anlagenführer, Konfektionierungs- und Versandmitarbeiter, Industriemechaniker und Industrieelektriker, Maschinenbediener, aber auch Gebäude-



und Versorgungstechniker. Quereinsteiger mit fachfremder Berufsausbildung sind ebenso willkommen und werden entsprechend gefördert.

### **Berufschancen für Macher**

Für die Herstellung der süßen Freuden braucht es reichlich Expertise und modernste Produktionsanlagen. Aufwand, der sich lohnt – nicht nur für begeisterte Käufer, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst gerne zugreifen. Daneben gibt es natürlich auch ein frisch zubereitetes und ausgewogenes Mittagessen



*Werden Sie Teil eines modernen Familienunternehmens und starten Sie in ein sicheres Arbeitsumfeld.*

*Jetzt informieren und bewerben.*

**Jetzt  
bewerben!**  
[storck.de/karriere](https://www.storck.de/karriere)



*Oliver B.,  
Maschinen- und  
Anlagenführer*

im neuen Betriebsrestaurant. Alle Mitarbeitenden profitieren vom geltenden Tarifvertrag und von vielen Sozialleistungen, wie dem Urlaubs- und Weihnachtsgeld, einer Altersvorsorge sowie einem umfassenden Angebot zur Gesundheitsförderung. Hierzu gehört auch das von Storck unterstützte Job-Rad-Leasing von Fahrrädern und E-Bikes. Wer lieber mit dem Bus zur Arbeit fährt, findet zu den meisten Schichtzeiten gute Busanbindungen und freut sich über eine Bezuschussung von 50 Prozent für Abonnements des ÖPNV. Für die Anfahrt mit dem PKW stehen vor dem Werk Parkplätze zur Verfügung.

### **Spannende Perspektiven**

Den derzeit rund 75 Auszubildenden am Standort Ohrdruf bieten sich in zwölf verschiedenen Lehrberufen spannende und abwechslungsreiche berufliche Perspektiven. Sie erhalten hier in der Süßwarenproduktion eine solide Ausbildung

und individuelle Förderung. Und das Familiensüßwarenunternehmen sucht weitere Verstärkung: Ausgebildete Fachkräfte wie Anlagenführer für die Produktion, Versandmitarbeiter für die Logistik und Mechaniker für die Technik sind ebenso willkommen wie Quereinsteiger.



**STORCK**

*Wir entwickeln Freude*

**Dickmann's**

**Mamba**

# Mal was Süßes probieren?

**Jetzt bewerben!**  
[www.storck.de/karriere](http://www.storck.de/karriere)



**Anlagenführer (m/w/d)**  
**ab 16,88 €/Stunde**



**Mitarbeiter (m/w/d)**  
**Qualitätssicherung-Inprozess**  
**ab 17,75 €/Stunde**



**Maschinenbediener (m/w/d)**  
**ab 13,72 €/Stunde**



**Industriemechaniker (m/w/d)**  
**ab 17,75 €/Stunde**



**Jetzt auch in Vollzeit**

Entdecken Sie diese  
und weitere Jobs auf  
[www.storck.de/karriere](http://www.storck.de/karriere).

**Schule  
fertig?**

Jetzt auf zahlreiche  
Ausbildungsberufe zum  
Ausbildungsstart  
22.08.2022  
bewerben!

**STORCK**

*Wir entwickeln Freude*

Toffifee

merci

nimm2

Knoppers

Werther's  
Original

RIESEN

Dickmann's

Mamba



Wir suchen ab sofort eine/n zuverlässige/n

## SERVICEMITARBEITER/IN M/W/D FÜR UNSER KLEINES FASTENHOTEL

für ca. 30 Stunden die Woche oder  
auf 450-Euro-Basis.

**Fastenhotel Quelle/ Tambach-Dietharz**

Büro:

99887 Georgenthal/Nauendorf, Gartenstraße 3A  
Telefon 03624/40 12 08  
info@wellnesshotel-thueringer-wald.de

Finden Sie den  
passenden Job  
im Stellenmarkt!



**Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!**

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



## Willkommen an der Salzmannschule Schnepfenthal Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen

Das Ensemble der Schule befindet sich auf einem Hügel umgeben von Wald und Wiesen. Das im Zeitraum von 2004-2006 komplett sanierte Hauptareal umfasst die historischen Schulgebäude, eine ehemalige Reithalle und ein parkähnliches Schulgelände. Im Herbst 2009 wurde der Internatscampus angrenzend am Schulareal fertig gestellt. Hier wohnen bis zu 320 Internatsschülerinnen und –schüler der Salzmannschule in 8 Jahrgangsstufenhäusern. Die Kosten zur Unterbringung und Vollverpflegung im Internat betragen ab dem Schuljahr 2020/21 328,00 Euro pro Monat. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Für Familien mit einem geringen Nettojahreseinkommen werden die Unterkunftskosten bis zu 100% ermäßigt.



### Das Auswahlverfahren

Die an der Salzmannschule angemeldeten Schüler nehmen an einem zentralen **Aufnahmeverfahren am 26.03.2022** teil. Dabei werden der Leistungsstand in Deutsch, gegebenenfalls in Englisch sowie kognitive Fähigkeiten geprüft. Die Universität in Erfurt begleitet dieses Aufnahmeverfahren wissenschaftlich. Basierend auf den Ergebnissen des Auswahlverfahrens werden in jeder Jahrgangsstufe bis zu 48 Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen unterrichtet.

### Fremdsprachen in Schnepfenthal

Im Bereich des Fremdsprachenunterrichts müssen die Schüler vier moderne Fremdsprachen erlernen:

Klasse 5	Klasse 6	Klasse 8	Klasse 9
1. Fremdsprache	2. Fremdsprache	3. Fremdsprache	4. Fremdsprache
Englisch und Latein	Chinesisch Japanisch oder Arabisch	Spanisch Französisch Russisch oder Italienisch	Spanisch Französisch Russisch oder Italienisch

Sprachen lernen unter dem kommunikativen Gesichtspunkt heißt an der Salzmannschule z.B. Unterricht in Sprachgruppen von maximal 12 Schülern. Außerdem wird ab der 6. Klasse Geschichte bilingual (Englisch) bis zum Abitur unterrichtet. Sprachreisen ab der Klassenstufe 7, Schulpartnerschaften, ein vierwöchiges Sprach-Betriebspraktikum in der Klassenstufe 11 und unterrichtende Muttersprachler transportieren die Authentizität beim Erlernen fremder Sprachen.



### Weitere Informationen

Weitreichende Informationen zum Schulkonzept erhalten Sie über unsere Homepage [www.salzmannschule.de](http://www.salzmannschule.de). Unter dem Link „Informationen“ finden Sie hier auch alles Wissenswerte zum jährlichen Aufnahmeverfahren und die Möglichkeit zur **Aufnahme ab der Klassenstufe 8 als Seiteneinsteiger**. Der **Anmeldezeitraum beginnt am 21.02. und geht bis zum 12.03.2022**. Die Salzmannschule stellt ihr umfangreiches Konzept den Interessierten immer während eines **„Tages der offenen Tür“**, am **29.01.2022**, vor. Über ihren Besuch würde sich die Schulgemeinschaft freuen.

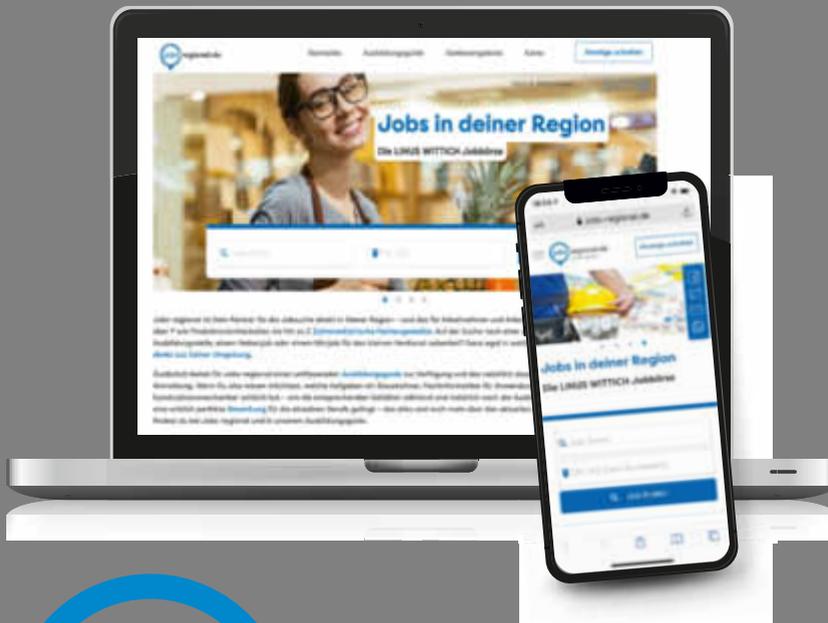


Klostermühlenweg 2-8 ♦ 99880 Waltershausen

Telefon Schule 0 36 22 - 91 30  
Fax Schule 0 36 22 - 91 31 10  
E-Mail sekretariat@salzmannschule.de  
www.salzmannschule.de



# Mobile Jobsuche einfach & schnell



**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

**Erscheinungsdauer print:**

Einmalig

**Erscheinungsdauer online:**

Vier Wochen

**Erscheinungstermin:**

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

**Anzeigenschluss:**

Es gelten unsere  
regulären

Anzeigenschlüsse



Printanzeige  
**buchen**

1.

Einfach  
**Stellenangebot**  
im **Wunschgebiet**  
schalten



plus  
**79,-**

2.

**Onlineauftritt**  
im PDF-Format **dazu**



vier Wochen  
**online**

3.

auf **jobs-regional.de**  
gefunden werden



**Wöhler's Waschsalon**

**Sehr geehrte Kundschaft,**  
aus Altersgründen habe ich meine Betriebe in Ohrdruf, Haberlandstr. 14 und Marktstr. 8 sowie das Ladengeschäft in Gotha, Margarethenstr. 19 zum 31.12.2021 aufgegeben.  
Für den Standort Ohrdruf, Haberlandstr. 14, werde ich stundenweise für die Kunden aus Ohrdruf und Umgebung tätig sein.  
Seit dem 03.01.2022 ist die Annahmestelle für Wäscherei und Textilreinigung besetzt. **Tel. 03624 / 402763**  
**Die Zweigstelle Gotha, Margarethenstr. 19, Laden für Wäsche und Reinigung, Tel. 03621 / 405156 (am Parkhaus Kaufhaus Moses) wurde ebenfalls vom Nachfolger seit dem 03.01.2022 zu den bekannten Öffnungszeiten übernommen.**

**Die Öffnungszeiten für Ohrdruf, Haberlandstr. 14**  
**Montag, Dienstag, Mittwoch**  
**von 9.00- 12.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr**

Liebe Grüße und bleiben Sie gesund! Ihre Wäscherei und Textilreinigung  
Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit sowie viele schöne Momente im Jahr 2022.

  
Gudrun Wöhler

- Wäscherei + Heißmangel
- Textil-Reinigung
- Bettfedernreinigung
- Teppichreinigung
- Leder- und Pelzreinigung
- Änderungsschneiderei




**FAHRSERVICE  
HIN&WEG**

 **0172-7562850**

 **03624-3220009**

Busstransfer | Flughafentransfer | Kurierfahrten bundesweit | Fahrten aller Art  
Klinikfahrten | Krankenfahrten | Fahrten zu ärztlichen Behandlungen

Inh.: Antje Rudolph | 99885 Ohrdruf OT Gräfenhain

 **SOS-KINDERDORF  
STIFTUNG**



**WERDEN SIE  
SINNSTIFTER!**

Nachhaltig und langfristig helfen  
[www.sos-kinderdorf-stiftung.de](http://www.sos-kinderdorf-stiftung.de)

**eigentraum**  
Vermittler - WOHNGROUP

**VERKAUF  
VERMIETUNG**

**Geben Sie Ihre  
Immobilie in  
gute Hände!**

**KOSTENLOSE  
WERTERMITTLUNG  
ANFORDERN!**

[info@eigentraum.de](mailto:info@eigentraum.de) | 0361 - 22150 70



**Hausaufgaben machen. Ein Wunsch,  
den wir Millionen Kindern erfüllen.**

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.  
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,  
erfahren Sie unter: [brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben](http://brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben)

Mitglied der **actalliance**

**Brot  
für die Welt**

Würde für den Menschen.

# Wir sehen nicht nur Schwarz.

- Anzeige -

Im Leben ist nicht alles nur schwarz-weiß. So hat auch die Trauerbewältigung unendlich viele Facetten. So unterschiedlich die Menschen sind, so unterscheidet sich auch ihr Weg, die Trauer und den Verlust zu verarbeiten. Gehörte es sich noch vor wenigen Jahrzehnten, bis zu einem Jahr in Trauerkleidung den Verstorbenen zu gedenken, ist dies im urbanen Raum nicht mehr oft zu sehen. Im ländlichen Bereich, je nach Konfession, wird darauf mehr Wert gelegt.

## Doch was ist die richtige Trauerkleidung?

Diese Frage stellen sich nicht nur die Angehörigen. Auch sonstige Trauergäste, nahe Verwandte und Freunde stehen vor einer bevorstehenden Trauerfeier vor dem Schrank und versuchen, mit Bedacht die Kleidung zu wählen, ohne eventuell ins Fettnäpfchen zu treten.

Zu beachten ist einerseits die **Farbe**. Als klassische Trauerfarbe hat sich **Schwarz** etabliert. Die Kleidung schwarz zu färben, war früher eine sehr kostspielige Angelegenheit und zeugte von Wohlstand und somit von Wertschätzung des Verstorbenen. Auch gedeckte bzw. dunkle Farben wie Dunkelviolett, Dunkelblau, Grau, Anthrazit und Braun sind erwünscht und toleriert. Weiße Hemden und Blusen dürfen gerne zu den dunklen Kleidungsstücken kombiniert werden. Von gemusterten und auffälligen Farben ist aber abzuraten.

Weiterhin ist zu beachten, die Kleidung nicht all zu festlich zu wählen und dennoch **förmlich** und dem Anlass entsprechend. Die Damen sollten beachten, sich nicht zu freizügig zu zeigen. Die Knie, Dekolleté, Schultern und Oberarme sollten bedeckt sein. Auch die Herren werden gebeten, auf kurze Hosen und kurze Hemden zu verzichten. Vielerorts

wird heute die Kleiderwahl deutlich legerer gesehen. Nicht immer muss es der feine Anzug sein. Auch eine dunkle Stoffhose und passende Jacke sind akzeptabel.

**Die Bestattungskultur in Deutschland hat sich verändert, wie auch die Wünsche der Hinterbliebenen sich verändert haben und weiter verändern werden.** So kann es auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen auch durchaus anders aussehen. Wenn dieser im Vorfeld eine **Kleiderordnung** vorgibt und sich einen lebensbejahenden und frohen Abschied wünschte, sollte man dies auch respektieren. Gern darf man sich, wenn dies gewünscht ist, im freundlichen Rahmen verabschieden und somit an das Schöne und Positive erinnern.

Selbstverständlich berät Sie unser Institut – die **Bestattungsinstitut Gotha GmbH** - gern über die Möglichkeiten sowie über alternative Bestattungsformen, damit individuelle Sichtweisen, die letzte Ruhestätte und Abschiednahme betreffend, erfüllt werden. Kommen Sie gern zu einem unverbindlichen Beratungstermin in unser Institut am Hauptfriedhof Gotha oder in unsere Filiale in Waltershausen.

Wir stehen als kompetenter Ansprechpartner mit allen Abteilungen als ausbildender Meisterbetrieb des Handwerks – auch in Ihrer Gemeinde im gesamten Landkreis Gotha – jederzeit gern zur Verfügung. Die Bestattungsinstitut Gotha GmbH steht Ihnen das ganze Jahr über zur Seite, um individuelle Trauerarbeit zu leisten. Und das „**Seit Generationen - Für Generationen**“.

Ihr Ronald Häring, Geschäftsführer

**TRADITION  
VERPFLICHTET!**  
Seit Generationen – Für Generationen.



**Bestattungsinstitut  
Gotha GmbH**  
BESTATTER  
vom Handwerk geprüft  
Zertifizierter Meisterbetrieb

Was ist die richtige Trauerkleidung -  
traditionell oder unkonventionell?

**WIR SEHEN NICHT NUR  
SCHWARZ**

**Gotha** | Langensalzaer Str. 89  
**Waltershausen** | Hauptstraße 33

 **03621 - 30 87 0**  
 **03622 - 90 20 05**

[www.bestattung-gotha.de](http://www.bestattung-gotha.de)  
[info@bestattung-gotha.de](mailto:info@bestattung-gotha.de)



Farbanzeigen  
fallen auf!




Lassen Sie sich von uns beraten:  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de)

Strom - Gas - Telefon

# n.Tel-Service

Kölleda  
Im Funkwerk 9  
Tel. 03635 602420

## ENERGIEKOSTEN EXPLODIEREN!

Ihr Stromanbieter  
hat Sie gekündigt  
oder ist insolvent?

**Wir helfen Ihnen!**  
Preise ca. 30 ct/kWh sind möglich.  
**RUFEN SIE UNS AN!**



**24 Jahre**

## Jubiläumsaktion 2022!

### Dach & Fassade

# ACHTUNG HAUSBESITZER!

Jetzt sanieren, mit dem Konjunkturpaket doppelt sparen!!!  
Bis zu 1.200 € mit der Steuererklärung vom Finanzamt wiederholen!!!

Einige Preisbeispiele auf 100 m<sup>2</sup>

*Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen*

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 12.500,- €
Ultraleichtdach Alu Dachpfanne nur 2 kg/m <sup>2</sup>	ab 13.850,- €
Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot	ab 7.960,- €

**Wir finanzieren Ihre Baumaßnahme schnell & günstig!**  
Nutzen Sie jetzt die Niedrigzinsphase,  
um Ihr Bauvorhaben zu verwirklichen!

*Wir verschönern Ihr Zuhause*

Fassadenanstrich inkl. Grundierung	ab 4.850,- €
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 7.250,- €

Fassaden aus Holz/Metall, Fenster/Türen  
Carports, Holzanstrich, Holzarbeiten aller Art

Dachdeckerbetrieb Mattern, Malermeister Ullrich,  
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos und unverbindlich

**LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –**  
Das Handwerkerhaus  
Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau  
**Telefon 03677 - 207736**



## Deutscher Kurzkrimi-Preis

# KRIMIAUTOREN GESUCHT!

Das Krimifestival  
Tatort Eifel und der  
KBV-Verlag ermitteln  
die besten kurzen  
Krimis zum Thema  
„Stadt. Land. Flucht.“

**Tatort  
Eifel**

Einsendeschluss:  
**22. April 2022**

Weitere Infos unter:  
[www.tatort-eifel.de](http://www.tatort-eifel.de) | [www.facebook.com/TatortEifel](https://www.facebook.com/TatortEifel)

# www.tatort-eifel.de



*Einen guten Start ins  
Jahr 2022 wünschen*

**AUTO GEFFE**  
Fahrzeuge • Mietanhänger

**BISTRO IMBISSECK**  
Essen • Feiern

**AUTOLACKIERUNG  
KUSCHMIEDER**  
aus dem Gewerbegebiet Schönau



## Grundstücks-Auktion in Erfurt

28. Januar 2022, Messe Erfurt

**52** Baugrundstücke in 99867 Gotha - Sieleben

Die Grundstücke befinden sich im Stadtteil Sieleben in ruhiger, leichter Hanglage mit Blick auf den Seeburg. Supermärkte, Apotheken, Tankstelle, Baumarkt, Schlosspark, Kita und Grundschule befinden sich in unmittelbarer Umgebung und sind gut zu Fuß zu erreichen.

- Grundstücksgrößen zwischen 502 & 916 m<sup>2</sup>, bauträgerfrei, werden aktuell komplett erschlossen
- Jeder Haushalt erhält Versorgung mit grüner Fernwärme, Glasfaseranschluss und Stromanschluss ausreichend für E-Auto-Ladesäulen
- Verkehrsberuhigte, wechselseitig beplanzte Ringstraße

Die Auktion findet am 28. Januar 2022 in der Messe Erfurt um 10:00 Uhr statt.  
Sie können vor Ort oder in Echtzeit per Videozuschaltung mitbieten.

**! Eine vorherige Anmeldung beim Auktionshaus MennrathS ist notwendig.  
Besichtigungstermine & Unterlagen können Sie über [www.mennraths.de](http://www.mennraths.de) anfordern.**

ANZEIGEN-HOTLINE: 0 36 77 / 20 50 - 0

**Sie möchten Ihr Haus verkaufen?**



**Wir sagen es Ihnen!** Mit einer aktuellen Marktwert-Einschätzung für nur 49 Euro.

**Olaf Fleischer**  
Gebietsleiter der BKM  
Tel.: 03623/20 13 13



Bausparkasse Mainz

**Wenn Ihr Zaun nicht zum Pflegefall werden soll!**  
Kunststoff-Zaun mit Tür und Tor!  
\* witterungs- u. farbeständig \* pflegeleicht  
\* preiswert \* variantenreich

Des Weiteren halten wir für Sie auch eine große Auswahl an Holz-Zäunen bereit!

**Besuchen Sie uns:**  
Mo. - Fr. 9.00-18.00 Uhr  
Sa. 9.00-12.00 Uhr

**HAGAL - Geländemarkt**  
Ohrdruffer Straße 7a  
Waltershausen, Tel. 03622/902698

**Hausgeräte Service**  
**Tel. (0 36 21) 75 51 48**  
**Elektrohaus König Emleben**  
(Waschen • Trocknen • Spülen • Kühlen)



**WWW.WITTICH.DE**



**Fassadenbau • Malerarbeiten • Fenster • Türen • Rollläden • Trockenbau • Innenausbau • Putz • Fussböden**

**Tel.: 03622/4001891      www.sb-weiz.de**

Brückengasse 53, 99887 Georgenthal OT Gospiteroda



**Bau + Sanierung**  
**Holger Lapp**

99885 Ohrdruf • Hohenlohestr. 14  
Tel. 0 36 24 / 40 17 44 • Handy 01 73 / 7 48 80 92  
E-Mail: holgerlapp@web.de

**DER BAUHANDWERKSBETRIEB IN IHRER NÄHE**



INSTALLATION - HAUSTECHNIK BUCH  
Gas • Wasser • Installateurmeister

**Karl-Heinz Buch**

Gas • Heizung • Sanitär

Beratung • Planung • Ausführung • Service

Goldbergstraße 105 –107 • 99885 Ohrdruf  
Telefon 0 36 24 / 31 41 77 • Funk 01 72 / 8 75 64 62  
Fax 0 36 24 / 31 77 01



Ein Weg - Brille und Hörsystem von Ihrem Meisterbetrieb.

**Sehtest | Augendruckmessung | Hörtest**

Marktstr. 27 - 99885 Ohrdruf | Hauptstr. 37 - 99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036 24/40 26 41 | www.augenoptik-langenhan.de

**Langjähriger - zuverlässiger Partner aller Krankenkassen!**  
... unterwegs mit netten Menschen!



**TAXI HOPPER OHRDRUF Service**

**TAXI für Krankenfahrten Ohrdruf & Umgebung**

**Fahrten zur:**  
Dialyse, Chemo-, Strahlentherapie  
Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken

- stationäre Einweisung
- vor- und nachstationär
- Krankenhausentlassungen

**umsetzbare Rollstuhlfahrten**

**Vom Arztbesuch im Stadtgebiet bis in alle Kliniken bundesweit!**

*Mein qualifiziertes & zuverlässiges Team und ich freuen uns auf Sie!*  
Ihre Susan Popp

**Taxi Hopper Ohrdruf Haberlandstr. 7 ☎ 03624 - 31 88 02**




**WERDEN SIE SINNSTIFTER!**

Nachhaltig und langfristig helfen  
www.sos-kinderdorf-stiftung.de

LW-Service auf einen Klick:

**www.wittich.de**